

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Muttenz

Überschuldung

Lebenslage Überschuldung in der Schweiz Handlungsoptionen der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis vorgelegt von
Iris Renz
Matrikelnummer: 18-483-396

Eingereicht bei
Prof. Dr. Gisela Hauss
Muttenz, im Januar 2023

Abstract

Diese Arbeit befasst sich mit der Frage nach einer Beschreibung der Lebenslage von überschuldeten Personen und der Frage nach Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit.

Die Lebenslage wird anhand des Modells «Dimensionen Sozialer Ungleichheit» dargestellt.

Diese Dimensionen umfassen die ökonomische, wohlfahrtsstaatliche und soziale Ebene.

Bei den Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit werden aus dem Berufskodex vier Handlungsebenen abgeleitet und festgehalten, wie sich Soziale Arbeit innerhalb dieser Ebenen für ihre Klientel einsetzt.

Es kann festgestellt werden, dass überschuldete Personen in mehreren Teufelskreisen gefangen sind. Diese Teufelskreise werden vom Gesetz aufrechterhalten, womit erst durch eine oder mehrere Gesetzesänderungen Perspektive auf Schuldenfreiheit für überschuldete Menschen besteht. Es werden an diesem Punkt zwei geforderte Änderungen besprochen, zum einen ein Restschuldbefreiungsverfahren, zum anderen ein freiwilliger Steuerabzug und Abzug der Krankenkassenprämien direkt vom Lohn.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 2 | Lebenslage Überschuldung | 7 |
| 2.1 | Ökonomische Dimension | 8 |
| 2.1.1 | Überschuldete Population | 9 |
| 2.1.2 | Finanzielle Destabilisierung | 11 |
| 2.1.3 | Lohnpfändung und Existenzminimum | 12 |
| 2.2 | Wohlfahrtsstaatliche Dimension | 13 |
| 2.2.1 | Arbeitslosigkeit | 14 |
| 2.2.2 | Schuldenberatung | 18 |
| 2.2.3 | Sozialhilfe | 20 |
| 2.2.4 | Krankenkassen | 22 |
| 2.2.5 | Krankheit macht arm – Armut macht krank | 26 |
| 2.3 | Soziale Dimension | 31 |
| 2.3.1 | Integration | 31 |
| 2.3.2 | Diskriminierung vs. Privilegien | 33 |
| 3 | Teufelskreise bei Überschuldung – ein Zwischenfazit | 34 |
| 4 | Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit | 37 |
| 4.1 | Prävention | 38 |
| 4.2 | Intervention | 41 |
| 4.3 | Schadensminderung | 43 |
| 4.4 | Politisches Engagement | 44 |
| 4.4.1 | Restschuldbefreiungsverfahren | 44 |
| 4.4.2 | Freiwilliger Krankenkassenprämien und Steuerabzug vom Lohn | 47 |
| 5 | Fazit | 49 |
| 6 | Literaturverzeichnis | 52 |

Abbildungsverzeichnis | Überschrift für Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Medianstundenlohn (Brutto) der Arbeitnehmenden nach einer Aussteuerung (innerhalb der letzten 5 Jahre) und der Arbeitnehmenden insgesamt nach ausgeübtem Beruf (BFS 2019: 6)

Abbildung 2: Jährliches Bruttoäquivalenzeinkommen der Haushalte mit einer ausgesteuerten (innerhalb der letzten 5 Jahre) Person und der Gesamtheit der Haushalte (BFS 2019: 8)

Abbildung 3: Anteil der Bevölkerung (in %), der in einem Haushalt mit Zahlungsrückständen lebt, nach Art der Rückstände (BFS 2019: o.S. zit. nach SKOS 2021: 6)

1 Einleitung

Verschuldung, verstanden als offene Zahlungsverpflichtungen, ist in der Schweizer Bevölkerung allgegenwärtig. Wer ein Haus besitzt, hat darauf eine Hypothek, um online einkaufen zu können braucht es eine Kreditkarte. In der Regel werden diese Schulden rechtzeitig bezahlt. Eine überschuldete Person hingegen ist nicht in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und vollständig zu bezahlen (vgl. Herzig 2021: 76). Das vorhandene Einkommen und Vermögen reichen in einer Überschuldungssituation nicht mehr aus, um die Lebenserhaltungskosten und die vorhandenen Zahlungsverpflichtungen zu decken. Eine Änderung der Lage ist dabei nicht absehbar (vgl. Rau 2011: o.S.; Reifner/Zimmermann 2005: o.S. zit. nach Arnold/Meier Magistretti et al. 2013:15).

Verschuldungslagen können durch kritische Ereignisse zu Überschuldungslagen werden. Unvorhergesehene Kosten können das Haushaltsbudget so stark belasten, dass die Situation nicht mehr bewältigbar ist (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 15). Meistens entsteht Überschuldung in einem Zusammenspiel von äusseren Ereignissen, individuellen und strukturellen Faktoren (SKOS 2021: 7). Kritische Ereignisse, welche für eine Person also bewältigbar sind, können für andere Personen zu Überschuldung führen, wenn individuelle und/ oder strukturelle Faktoren, wie mangelndes Finanzwissen oder geringe Haushaltseinkommen gegeben sind (siehe Kapitel 4.1)

Im Jahr 2019 wurden Steuerschulden als häufigste Schuldenart gezählt. 8,7% der Bevölkerung war betroffen. An zweiter Stelle stehen Ausstände bei den Krankenkassenprämien mit 5,9% Betroffener. Mit 5,1% verschuldetem Bevölkerungsanteil folgen Kreditrückzahlungen und Kreditkartenrechnungen. (vgl. BfS 2021: o.S. zit. nach SKOS 2021: 5)

Das Bundesamt für Statistik berechnet im Jahr 2020, dass ein Fünftel der Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Betreibung im vergangenen Jahr lebt (vgl. ebd. 2020). Demnach ist jede zwanzigste Person von Überschuldung betroffen. Überschuldete Menschen leben mit starken finanziellen Einschränkungen, welche wiederum Auswirkungen auf weitere Lebensbereiche haben können. Herzig stellt in einer Studie einen Zusammenhang zwischen Überschuldung und einem markant verschlechterten körperlichen, wie psychischen Gesundheitszustand fest (vgl. Herzig 2021: 75). In Kapitel 2.2.5 wird vertieft in den Zusammenhang zwischen Verschuldung und Gesundheit eingegangen. Weiterhin wird durch Überschuldung die Arbeitssituation negativ beeinflusst. Durch Lohnpfändung (siehe Kapitel 2.1.3) entsteht ein Mehraufwand für Arbeitgebende, bei Arbeitslosigkeit wird wiederum durch Lohnpfändung oder auch durch Einträge im Betreibungsregister die Stellensuche erschwert (siehe Kapitel 2.2.1).

Hat sich eine Person oder ein Haushalt verschuldet, so kann bei Schuldenberatungsstellen Hilfe gesucht werden. Jedoch zeigen sich diese in der Schweiz mit Überschuldung überfordert. Menschen, welche durch ihre Einkommens- und Haushaltssituation ihre Schulden sanieren können, können in Beratungsstellen angemessene Hilfen finden, überschuldeten Personen ist eine solche Sanierung im Regelfall jedoch nicht möglich (siehe Kapitel 4.2). Das Schweizer Rechtssystem sieht noch keine Restschuldbefreiung (siehe Kapitel 4.4) für überschuldete Hilfesuchende vor (vgl. Mattes/Knöpfel 2021: 6). Stattdessen werden überschuldete Individuen von unabhängigen Schuldenberatungsstellen mangels Perspektiven oft abgelehnt (vgl. Schnorr 2021: 18).

Sybille Roter hat einige Surprise Stadtführende über deren Erleben als von Überschuldung betroffene Personen interviewt. Es zeigt sich eine allgemeine Resignation und Enttäuschung mit dem Schweizer Hilfesystem bei Überschuldung: «Je mehr ich versuchte, meine Schulden abzuzahlen, desto höher wurde der Schuldenberg.» (Schmitz o.J.: o.S. zit. nach ebd. 2021: 39) Es scheint in der Schweiz nicht möglich zu sein aus einer Überschuldungslage herauszukommen. Peter Conrath sagt im Interview aus, dass er unentwegt arbeite, unter dem Existenzminimum lebe und trotzdem nicht aus der Schuldenfalle rauskomme. Je mehr er arbeite, um seine Schulden abzubezahlen, desto höher würden seine Steuerschulden (ebd. o.J.: o.S: zit. nach Roter 2021: 35f).

Überschuldung ist also eine Lebenssituation, von der ein grosser Bevölkerungsanteil betroffen ist, mit der sich professionelle Beratungsstellen jedoch überfordert zeigen und betroffene Personen keine Unterstützung erfahren. Für überschuldete Menschen zeigt sich somit eine Perspektivlosigkeit. Sie müssen damit rechnen, sich bis an ihr Lebensende nicht von ihren Schulden befreien zu können. Jahrelanges Leben am oder sogar unter dem Existenzminimum (siehe Kapitel 2.1.3) sind die Aussichten. Hinzu kommt ein Kampf mit einem verschlechterten Gesundheitszustand, Arbeitslosigkeit und vieles mehr.

Es stellen sich an diesem Punkt zwei Fragen: Einerseits ist von Interesse, wie sich die Lebenslage von überschuldeten Personen gestaltet. Es soll verstanden werden, welche Lebensbereiche von Überschuldung beeinflusst werden und umgekehrt welche Faktoren zu einer Überschuldung beitragen.

Andererseits wirft die Überforderung von Schuldenberatungsstellen Fragen auf. Es soll untersucht werden, welche Möglichkeiten der Sozialen Arbeit offenstehen, um sich gegen eine Überschuldungssituation einsetzen zu können.

Es stellt sich also die Frage nach einem Beschrieb der Lebenslage Überschuldung und die Frage nach Handlungsansätzen der Sozialen Arbeit in der Arbeit mit überschuldeter Klientel.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit Überschuldungssituationen in der Schweiz. Daher werden schweizerische Begriffe angewendet. D.h. es wird beispielsweise von Betreuung an Stelle von Zwangsvollstreckung geschrieben.

Im Wesentlichen unterteilt sich diese Arbeit wie auch die Fragestellung in zwei Teile.

In einem Ersten Teil wird die Lebenslage Überschuldung anhand der Dimensionen sozialer Ungerechtigkeit von Stefan Hradil dargestellt (Kapitel 2). Aus der Beschreibung lassen sich mehrere Mechanismen erkennen, welche als Teufelskreise bezeichnet werden können. Diese Teufelskreise tragen dazu bei, dass von Überschuldung betroffene Personen sich nicht aus ihrer Lage befreien können (Kapitel 3). Dies kann auch als ein Zwischenfazit zum ersten Teil betrachtet werden. In einem zweiten Teil werden Handlungsansätze für die Soziale Arbeit diskutiert (Kapitel 4). Darunter fallen auch aktuelle sozialpolitische Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der heutigen Situation.

2 Lebenslage Überschuldung

In diesem Kapitel wird die Lebenslage Überschuldung anhand eines Lebenslagenmodells beschrieben. Zunächst werden zwei Lebenslagenmodelle vorgestellt, von welchen eines ausgesucht wird. Anhand der Komponenten des Modells werden im späteren Verlauf die Kapitel unterteilt.

In der Armutsforschung werden Lebenslagenmodelle verwendet, um Armutssituationen nicht nur eindimensional und monokausal vom Einkommen und Vermögen abhängig untersuchen zu können, sondern mehrdimensional und multikausal verschiedene Lebensbereiche in Betracht zu ziehen. Lebenslagenmodelle befassen sich also mit der sozioökonomischen, soziokulturellen und soziobiologischen Lebensgrundlage einer bestimmten Personengruppe (vgl. Engels 2008: 1). Bis heute haben sich zwei Modelle besonders durchgesetzt. Das Spielraummodell nach Ingeborg Nahnsen und das Modell «Dimensionen sozialer Ungleichheit» nach Stefan Hradil.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Unterschiede in der Gesellschaft gleichzeitig als Ungleichheiten gelten. Ein Unterschied wird erst dann zur Ungleichheit, wenn er einen erheblichen Einfluss auf das Leben einer Person hat und gesellschaftlich bewertet wird (vgl. Lamprecht/Stamm 2009: 4). So haben viele Menschen unterschiedliche Haarfarben, jedoch ist dies keine Ungleichheit, da dies nicht zu Diskriminierung resp. Privilegien führt. Ungleichheiten sind neben «den besonders offensichtlichen Macht-, Einkommens- und Vermögensunterschieden[...] [ausserdem] ungleiche Startbedingungen von Kindern je nach der sozialen Stellung ihrer Eltern (soziale Herkunft), die erstaunlich resistenten Vorstellungen über ungleiche Fähigkeiten der Geschlechter oder verschiedener Nationalitäten, die zu einer Ungleichbehandlung im Alltag führen, sowie Unterschiede bezüglich des Berufs und der Bildung, die unseren Alltag und unsere Lebensbedingungen massgeblich beeinflussen» (ebd. 2009: 3)

Gerhard Weisser, ein Sozialwissenschaftler des 20. Jahrhunderts, der sich viel mit dem Konzept Lebenslagen beschäftigt hat, versteht Lebenslage erstmals als Spielräume, in welchen bestimmte Personengruppen sich bewegen können (vgl. ebd. 1956: 986 zit. nach Engels 2008: 1f). Nahnsen, studierte Sozialpolitikerin des vergangenen Jahrhunderts, bestimmte 1975 darauf basierend fünf verschiedene Handlungsspielräume: «den Versorgungs- und Einkommensspielraum, den Kontakt- und Kooperationsspielraum, den Lern- und Erfahrungsspielraum sowie den Dispositionsspielraum» (ebd. 1975: 145ff zit. nach Engels 2008: 2). Anhand dieser Auflistung soll die Lebenslage einer Person umfassend untersucht werden können. Dieses Spielraummodell zielt jedoch stark auf das sub-

jektive Erleben einer einzelnen Person ab und lässt gesellschaftliche resp. politische Strukturen ausser Acht. Diese sind jedoch für die Beantwortung der Fragestellung zentral, da Lohnpfändung, Arbeitslosigkeit, das Gesundheitssystem und das Sozialsystem einen wichtigen Aspekt der Lebenslage bilden.

Das Modell «Dimensionen der Sozialen Ungleichheit» von Stefan Hradil umfasst die ökonomische, die wohlfahrtsstaatliche und die soziale Dimension. Durch die wohlfahrtsstaatliche Dimension können die politische Ebene, sowie vorhandene soziale Strukturen untersucht werden. Das von Hradil entworfene Konzept geht jedoch nicht den Ursachen für die Lebenslage einer bestimmten Personengruppe auf den Grund, sondern beschreibt lediglich Ungleichheiten in deren Erfahrungswelt (vgl. ebd. 1987: 139). Es ist ein objektives Konzept, da es sich lediglich der Frage widmet, welche Lebens- und Handlungschancen vorhanden sind, nicht aber, wie ein Individuum diese Chancen selbst erlebt und nutzt (vgl. ebd. 1987: 145).

Hradil leitete aus Zielsetzung «gesellschaftlicher Willensorgane», z.B. Parteiprogramme, Kriterien eines guten Lebens ab und nannte diese «Bedürfnisse». Diese Bedürfnisse wiederum ordnete und bündelte er zu drei Dimensionen. Innerhalb dieser drei Dimensionen benannte er mehrere «Dimensionen sozialer Ungleichheit». Diese Dimensionen sind die gesellschaftlichen Bedingungen, die es einem Individuum ermöglichen oder eben nicht ermöglichen die Bedürfnisse zu einem guten Leben zu befriedigen (Hradil 1990: 137). Im Folgenden wird also dargestellt, welche Chancen und Einschränkungen für überschuldete Personen bestehen, nicht aber, ob und wie sie diese nutzen.

Eine typische Darstellung der Gesamtheit aller Dimensionen und deren Wechselwirkungen nennt Hradil soziale Lage. Die Lebenslage beschreibt die individuelle Kombination der Dimensionen. (ebd. 1990: 139)

Im Folgenden wird demnach die soziale Lage überschuldeter Personen untersucht. Jedem Unterkapitel wird eine Dimension zugeordnet und diesen wiederum Themen, welche zur Befriedigung der jeweiligen Bedürfnisse beitragen resp. hinderlich sind.

2.1 Ökonomische Dimension

Die ökonomische Dimension ist bei Überschuldung von zentraler Bedeutung. Überschuldung bedeutet, wie in der Einleitung beschrieben, dass Betroffene offene Schulden nicht mehr mit eigenen Mitteln begleichen können. Somit beschreibt die ökonomische Situation den Kernpunkt der Lebenslage.

Hradil ordnet der ökonomischen Dimension die Bedürfnisse nach Wohlstand, Macht und Erfolg zu. Ungleichheit werden durch folgende Faktoren geschaffen: Geld, formale Bildung,

Berufsprestige und formale Machtstellung (vgl. Hradil 1990: 138). Die formale Bildung Verschuldeter und überschuldeter Personen wurde in zwei Studien untersucht. Weiterhin wurden Unterschiede zwischen Mann und Frau und Unterschiede in den Altersklassen gefunden. Die Geschlechter, wie auch das Alter können grossen Einfluss auf das ökonomische Kapital einer Person haben. Es ist ein bekannter Umstand, dass Löhne von Frauen im Vergleich tiefer sind als Löhne von Männern. Weiterhin haben junge Erwachsene weniger Ersparnis als ältere Altersgruppen (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 15). daher werden diese Themen zusammen mit formaler Bildung unter dem Titel überschuldete Population eingegangen.

Im Folgenden wird zunächst auf die überschuldete Population eingegangen. Durch den allgemeinen, einleitenden Charakter des Kapitels macht es Sinn dieses an die erste Stelle zu rücken. Anschliessend wird beleuchtet, wie Menschen im Allgemeinen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten umgehen. Danach wird das Thema Existenzminimum und Lohnpfändung im Zusammenhang mit Überschuldung erläutert.

2.1.1 Überschuldete Population

In diesem Kapitel wird zunächst auf Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 2013 eingegangen. Diese Studie unterscheidet nicht zwischen Verschuldung und Überschuldung, daher wird hier von Verschuldung die Rede sein. Anschliessend wird auf eine Studie aus dem Jahr 2022 eingegangen, spezifisch Überschuldung untersucht.

Claudia Arnold, Claudia Meier Magistretti zusammen mit Peter Brauneis und Maya Zinniker veröffentlichten im Jahr 2013 eine Studie in welcher sie verschiedene Studien weltweit zum Thema Verschuldung zusammengefasst haben. Ziel der Studie war es Erkenntnisse für die Schuldenprävention in der Schweiz zu gewinnen. Unter anderem untersuchten die Autorinnen und Autoren demografische Faktoren. So stellten sie einen Unterschied zwischen den Geschlechtern fest. Männer sind in der Mehrheit der untersuchten Studien eher verschuldet als Frauen. In der Schuldenhöhe hingegen sind beide gleich stark, in manchen Studien jedoch auch die Männer stärker verschuldet als Frauen. Während sie weiterhin zum Ergebnis kommen, dass Frauen ein vorsichtigeres Verhalten in finanziellen Angelegenheiten zeigen, wird auch bemerkt, dass Frauen ein grösseres Risikoverhalten in Bezug auf Kreditkartengebrauch aufweisen. (vgl. Reifner/Zimmermann 2005: o.S.; Nelisson et al. 2011: o.S.; Norvilitis/Merwin/Osberg/Roehling/Young/Kamas 2006: o.S.; Hayhoe et al. 2000: o.S.; Lyons 2004: o.S. zit. nach Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 24f)

Einen deutlichen Unterschied wird festgestellt zwischen jungen Erwachsenen, die in reichen Verhältnissen aufgewachsen sind und jungen Erwachsenen, die aus armen Verhält-

nissen stammen. Personen, die in Familien mit tiefem Einkommen aufgewachsen sind, verschulden sich mit höherer Wahrscheinlichkeit als Personen aus wohlhabenden Familien. (vgl. Lyons 2004: o.S.; Wang/Xiao 2009: o.S. zit. nach Arnold/Meier Magistretti et al.. 2013: 26) Die Verschuldungslage junger Erwachsener ist unabhängig vom Faktor, ob sie vom Elternhaus ausgezogen sind, oder noch dort wohnen (vgl. BfS 2012: 4 zit. nach ebd. 2013: 26). Auch besteht kein Unterschied in der Verschuldung von jungen Erwachsenen insgesamt im Vergleich mit älteren Bevölkerungsgruppen in der Schweiz (vgl. ebd. 2013: 26). 2013 lagen zum Einfluss von Erwerbstätigkeit auf Verschuldung noch keine eindeutigen Befunde vor. Bei der Bildung hingegen wurde festgestellt, dass verschuldete Personen einen niedrigeren Bildungsstand haben als unverschuldete Personen. In einem Experiment haben Personen mit einem tieferen Bildungsstand eher Fehler in finanziellen Angelegenheiten gemacht als Personen mit höherem Bildungsabschluss. (vgl. Gale/Harris/Levine 2012: o.S. zit. nach Arnold/Meier Magistretti 2013: 27)

Oliver Hämmig und Joanna Herzig veröffentlichten 2022 eine Studie, in welcher sie die Gesundheit von überschuldeten Personen untersuchten. Nebenbei untersuchten sie auch weitere Merkmale der Gruppe und verglichen ihre Resultate mit denjenigen des Swiss Health Surveys 2017. In dieser Befragung des Bundesamtes für Statistik wurden 22'134 Personen der gesamten Schweizer Bevölkerung befragt. In dieser Gegenüberstellung stellte sich heraus, dass überschuldete Personen signifikant jünger und weniger gebildet sind als die Durchschnittsbevölkerung. So sind bei der Studie zu Überschuldung 75,5% der Befragten zwischen 18 und 50 Jahre alt. Im Swiss Health Survey sind es nur 55,4% der Befragten. Weiterhin haben bei der Befragung überschuldeter Personen nur 15,8% angegeben die Sekundarstufe II abgeschlossen zu haben. 11,6% haben einen Abschluss auf Tertiärstufe. Beim Swiss Health Survey gaben 21,3% der Befragten an einen Abschluss der Sekundarstufe II gemacht zu haben und 30,7% gaben die Tertiärstufe als ihren höchsten Bildungsabschluss an. Weiterhin zeigt sich, dass eine grössere Gruppe von alleinstehenden und geschiedenen Personen von Überschuldung betroffen ist. Mit 13,7% gegenüber 2,5% sind ist ein beträchtlich höherer Anteil von überschuldeten Personen arbeitslos als in der Durchschnittsbevölkerung. (Hämmig/Herzig 2022/ o.S.)

Zusammenfassend könnten tiefer Bildungsabschluss, nicht verheiratet und Arbeitslosigkeit als Faktoren genannt werden, welche die überschuldete Bevölkerung von der Durchschnittsbevölkerung unterscheidet. Junges Alter scheint in der Studie 2022 ein klarer Risikofaktor für Überschuldung darzustellen, 2013 ist dies nicht der Fall. Weiterhin wurde 2022 Arbeitslosigkeit als wichtiger Faktor für Überschuldung festgestellt, während 2013 noch keine statistischen Untersuchungen zu diesem Thema vorhanden waren.

Die Unterschiede könnten dem grossen zeitlichen Abstand der Studien zugeschrieben werden, oder der Tatsache, dass 2013 international Studien zusammengetragen wurden, sich

Hämmig/Herzig jedoch rein auf die schweizerische Bevölkerung beschränkt haben. Weiterhin ist zu bemerken, dass Hämmig/Herzig sich klar auf Überschuldung konzentriert haben, Arnold/ Meier Magistretti et al. haben keine Unterscheidung zwischen Verschuldung und Überschuldung unternommen.

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, wie Personen unabhängig von der Bevölkerungsgruppe, der sie angehören mit finanziellen Engpässen umgehen und wie es trotz Sparmassnahmen zu Verschuldung kommen kann.

2.1.2 Finanzielle Destabilisierung

Auf Einkommenseinbussen reagieren betroffene Personen in drei zu unterscheidenden Positionen. Erst in der letzten Position ist von finanzieller Destabilisierung zu sprechen, denn dort misslingt das Bezahlen offener Rechnungen und es entstehen Schulden (vgl. Schnorr 2021:19).

In einem ersten Schritt werden Luxusgüter eingeschränkt. Prinzipiell kann auf diese Ausgaben vollständig verzichtet werden. Diese Stufe wird im Existenzminimum (Kap. 2.1.3) nicht berücksichtigt, da sie zum Überleben einer Person nicht essenziell ist (vgl. ebd. 2021:19). Dazu gehören etwa teurer Urlaub, Markenkleider usw. Eine Person, die sich vor einer Verknappung der finanziellen Ressourcen Luxusgüter leisten konnte, kann auf dieser Stufe Einsparungen machen, ohne sich zu verschulden.

In einem zweiten Schritt wird an Lebensnotwendigen Gütern gespart. Zu diesen Gütern zählen Kleider, Nahrungsmittel, Bildung, Haushaltsgegenstände usw. Eine von finanzieller Destabilisierung betroffene Person kann in diesem Schritt Kosten verringern oder für eine bestimmte Zeit auf Ausgaben verzichten. Jedoch gehören die lebensnotwendigen Güter zur materiellen Grundsicherung und gewährleisten in gewissem Masse die soziale Teilhabe (vgl. Schnorr 2021:19). In diesem Schritt erleiden betroffene Personen also eine gesellschaftliche Exklusion. Personen oder Haushalte, welche ein geringes Einkommen haben, sind bei einer Verknappung der finanziellen Ressourcen dazu gezwungen auf dieser Ebene Einsparungen vorzunehmen.

In einem dritten Schritt reicht trotz all dieser Einsparungen das Geld nicht, um Pflichtkosten zu tragen. Schnorr (2021:19) definiert diese wie folgt:

«Die nicht verzichtbaren Ausgabepositionen setzen sich aus vertraglich vereinbarten Verpflichtungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zusammen. So gehören existenzsichernde Ausgaben der Grundsicherung wie Mietzinse oder Versicherungsprämien der Krankenkassen genauso zu dieser Kategorie, wie auch geschuldete Steuerabgaben oder Ausgaben für den öffentlichen Verkehr und Kosten für Telekommunikation, Radio- und TV-Konzessionen.»

Personen, welche nicht mehr in der Lage sind, genannte Rechnungen zu begleichen, verschulden sich. Besonders Menschen und Haushalte mit geringem Einkommen sind davon

betroffen, dass sie bei eintretender Erwerbslosigkeit diese Ausgaben nicht mehr decken können, trotz starken Einsparungen auf Ebene der lebensnotwendigen Güter. Haushalte mit ohnehin knappen finanziellen Verhältnissen versuchen Krisen mit Ratezahlungen oder Zahlaufschüben zu bewältigen. Jedoch gelingt dies nicht immer und es entstehen trotzdem Schulden (vgl. ebd 2021: 20).

Zu einer Überschuldungssituation kommt es oft durch die Auswirkungen mehrerer Faktoren gleichzeitig. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unterscheidet 2021 drei verschiedene Einflussfaktoren: äussere Ereignisse, individuelle Faktoren und strukturelle Faktoren.

Äussere Ereignisse sind Krisen, welche eine Person oder ein Haushalt bewältigen muss. Dazu gehören Schicksalsschläge wie Krankheit, Scheidung, eintretende Arbeitslosigkeit, die dazu führen, dass mehr Geld ausgegeben werden muss, resp. weniger Einnahmen bestehen.

Individuelle Faktoren sind die persönliche Fähigkeit kritische Lebenssituationen zu meistern, sowie Finanzkenntnisse und die Fähigkeit ein Budget aufzustellen.

Unter strukturellen Faktoren werden Wohnkosten, Kosten im Gesundheitssystem, Steuerabgaben und wiederum Auswirkungen von Überschuldung selbst, z.B. Lohnpfändung (siehe Kapitel 2.1.3) gezählt. Besonders Personen und Haushalte mit niedrigem Einkommen sind gegenüber strukturellen Faktoren vulnerabel, da sie einen Grossteil ihrer Einnahmen für strukturelle Ausgaben verwenden müssen. In einigen Kantonen werden niedrige Einkommen besteuert, was sie zusätzlich belastet. (vgl. Schnorr 2021: 7)

Durch ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren wird die Situation finanziell nicht mehr bewältigbar und es kommt zu Überschuldung. Wenn sich arbeitstätige Personen überschulden, so kann deren Lohn gepfändet werden. Dieser Vorgang wird im folgenden Kapitel genauer untersucht.

2.1.3 Lohnpfändung und Existenzminimum

Offene Rechnungen müssen in einer bestimmten Frist beglichen werden. Passiert dies nicht kommt es zu Mahnungen. Wenn die entsprechenden Mahngebühren nicht beglichen werden, kann ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden. Wenn diese nicht innert zwanzig Tagen bezahlt wird oder innert zehn Tagen ein Rechtsvorschlag erhoben wird, so wird ein Pfändungsverfahren eingeleitet. In einem ersten Schritt werden Vermögenswerte, wie Schmuck, Liegenschaften und Fahrzeuge gepfändet. Reicht dies nicht aus, um die Schulden zu tilgen, wird das Erwerbseinkommen gepfändet, sofern ein solches vorliegt. Nicht pfändbar sind Sozialhilfe, AHV, IV, Fürsorge- und Ergänzungsleistungen (vgl. Art. 92

SchKG). Bei einer Lohnpfändung wird eine Anzeige an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ausgestellt. Mit dieser Anzeige wird die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dazu aufgefordert den gepfändeten Betrag an das Betreibungsamt zu überweisen. In seltenen Fällen kann eine stillschweigende Lohnpfändung vereinbart werden, in welcher die betroffene Person ihren gesamten Lohn standardgemäss erhält und anschliessend den gepfändeten Betrag selbst an das Betreibungsamt überweist. Der Betrag umfasst den gesamten Lohn abzüglich des Existenzminimums. Im Existenzminimum sind ein pauschaler Betrag für Nahrung, Kleider, Körperpflege, Berufskosten, Freizeit und Fixkosten wie Miete, Krankenkasse, Unterhaltsbeiträge, Betreuungskosten sowie Auslagen für Arztbesuche und Medikamente in ihrer effektiven Höhe enthalten. Jedoch muss bewiesen werden, dass diese Kosten tatsächlich bezahlt werden. Die laufenden Steuern sind nicht Teil des Existenzminimums. Dies führt dazu, dass entweder die betroffene Person unter dem Existenzminimum leben muss oder sich Steuerschulden anhäuft. (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021:60f) Es müssen Zahlungsbelege der vergangenen drei Monate vorgelegt werden. Mit diesen muss bewiesen werden, dass Krankenkassenprämien, Mietzinse und weitere Fixkosten bezahlt wurden, ansonsten werden sie im Existenzminimum nicht berücksichtigt. (vgl. Ecoplan 2021a: 34)

Eine Lohnpfändung dauert ein Jahr lang, danach wird für den übrigbleibenden Betrag ein Verlustschein ausgestellt, mit welchem die Gläubiger eine erneute Lohnpfändung beantragen können. (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021:60f) Auf diesem Weg kann diese Massnahme jahrelang weitergezogen werden.

Eine von Lohnpfändung betroffene Person wird also in einer vom System gegebenen Schuldenspirale gefangen, aus der sie sich eigenmächtig nicht mehr befreien kann. Betroffene Personen berichten davon wie folgt:

«Es ist verrückt: ich arbeite unentwegt, lebe unter dem Existenzminimum und komme einfach nicht aus der Schuldenfalle.» (Peter Conrath o.J.: o.S. in Roter. 2021: 35)

«Je mehr ich versuchte, meine Schulden abzuzahlen, desto höher wurde der Schuldenberg.» (Heiko Schmitz o.J.: o.S. in Roter. 2021: 39)

2.2 Wohlfahrtsstaatliche Dimension

Die wohlfahrtsstaatliche Dimension ist für die Lebenslage Überschuldung dahingehend bedeutend, dass durch finanzielle Schwierigkeiten eine Abhängigkeit vom Sozialsystem besteht.

Der wohlfahrtsstaatlichen Dimension ordnet Hradil die Bedürfnisse Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation zu. In dieser Dimension werden demnach Arbeitsbedingungen resp. Arbeitslosigkeit, Armutsrisiko, soziale Absicherung, Freizeitbedingungen, Wohnbedingungen und demokratische Institutionen zusammengefasst (vgl. Hradil 1990: 138).

Im Folgenden wird zuerst der Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Überschuldung besprochen. In dieses Thema spielt die Lohnpfändung (Kapitel 2.1.3) mit rein, deshalb wird mit dem Thema gleich angeschlossen. Anschliessend wird auf die soziale Sicherheit eingegangen. Dazu zählen Schuldenberatung und Sozialhilfe. Beiden Themen wird je ein eigenes Kapitel gewidmet. Danach wird die Sonderbehandlung der Krankenkassen im Sozialsystem aufgezeigt. Diese haben im Zusammenhang mit Verschuldung spezielle Rechte, auf welche im Kapitel eingegangen wird. Abschliessend in der wohlfahrtsstaatlichen Dimension wird der Zusammenhang zwischen Überschuldung und Krankheit geklärt.

2.2.1 Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel wird der Zusammenhang zwischen Verschuldung und Arbeitslosigkeit diskutiert. Es wird zunächst hergeleitet, welchen Einfluss Arbeitslosigkeit auf die finanziellen Mittel und somit auch auf eine mögliche Verschuldungslage hat. Danach wird darauf eingegangen, ob und wie Verschuldung zu Arbeitslosigkeit führen kann.

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit entsteht ein Anspruch auf Taggeld der Arbeitslosenversicherung, wenn eine Person während den zwei Jahren vor der Anmeldung mindestens 12 Monate lang in die Kasse eingezahlt hat. In diesem Fall können 260 Taggelder bezogen werden. In Fällen, in welchen eine Person vom Betragsnachweis ausgenommen ist, können höchstens 90 Taggelder bezogen werden. Maximal zahlt die Arbeitslosenversicherung 520 Taggelder aus. Die Taggelder werden nach individueller Situation berechnet. (vgl. Art. 27 AVIG) Die Taggelder belaufen sich auf rund 70-80% des vorangegangenen Lohnes (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 44) Nach einer Rahmenfrist von zwei Jahren erlischt die Anspruchsberechtigung auf die Taggelder und die versicherten Personen gelten als ausgesteuert. Dabei ist irrelevant, ob die Person im Verlaufe der beiden Jahre eine Anstellung gefunden hat oder nicht. (vgl. BfS 2019: 2) Hierin können schon zwei Problematiken festgehalten werden. Ein Taggeld von lediglich 70-80% des Lohnes können Haushalte mit ohnehin niedrigem Einkommen in finanzielle Schwierigkeiten oder sogar in eine Verschuldungslage bringen. Weiterhin kann bei einer Aussteuerung ohne erneute Anstellung zwar Sozialhilfe beantragt werden, jedoch besteht nicht immer einen Anspruch darauf. Zunächst müssten allfällige Wertgegenstände verkauft werden und selbst dann könnte ein weiteres Erwerbseinkommen im Haushalt die Anspruchsberechtigung verhindern. Für Verschuldete Haushalte kann dies besonders schwerwiegend sein, da zusätzlich Gläubiger ihren Anspruch geltend machen können. (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 46) Würde Sozialhilfe bezogen werden, könnten Gläubiger ihren Anspruch nicht geltend machen (siehe Kapitel 2.2.4). Entsprechend würde dies die betroffenen Haushalte entlasten, denn Lohnausfall plus Rückzahlungspflicht von Schulden ist eine Situation die schwierig zu bewältigen ist.

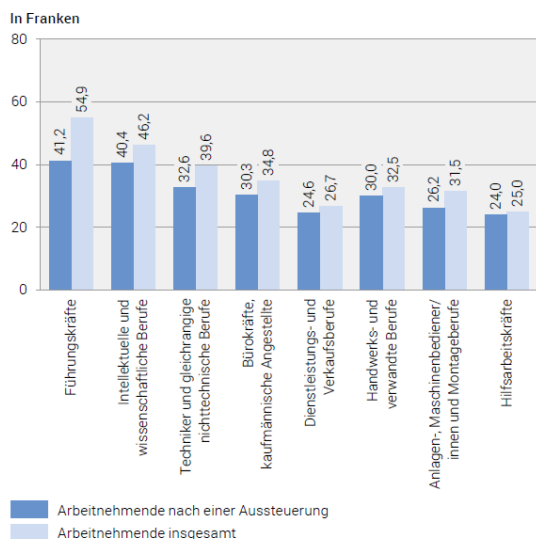


Abbildung 1: Medianstundenlohn (Brutto) der Arbeitnehmenden nach einer Aussteuerung (innerhalb der letzten 5 Jahre) und der Arbeitnehmenden insgesamt nach ausübtem Beruf (BFS 2019: 6)

heit der Erwerbstätigen in der Schweiz. So haben Ausgesteuerte einen höheren Anteil bei prekären Anstellungsverhältnissen. Ausgesteuerte haben mit höherer Wahrscheinlichkeit einen befristeten Arbeitsvertrag (13% vs. 8%), arbeiten auf Abruf (9% vs. 5%) oder temporär (4% vs. 1%). 86% der Ausgesteuerten erreichen zwar einen Arbeitsplatz mit unbefristetem Vertrag. Bei den Erwerbstätigen insgesamt sind es jedoch 91%. (ebd 2019: 5) Auch arbeiten Ausgesteuerte öfters in Teilzeitstellen, als die Gesamtheit der Erwerbstätigen. Dabei sind die Personen oft unterbeschäftigt. Als unterbeschäftigt werden Personen eingestuft, welche weniger als 90% der Betriebsüblichen Arbeitszeit aufweisen, mehr arbeiten möchten und bereit sind in den folgenden drei Monaten ein erhöhtes Pensum anzunehmen. 57% der ausgesteuerten und Teilzeit arbeitenden Männer sind unterbeschäftigt, bei den Frauen sind es 48%. Nur jeweils 21% beider Geschlechter in der Gesamtheit der Teilzeit Arbeitenden sind unterbeschäftigt. (ebd 2019a: 5f)

Auch das Lohnniveau verändert sich deutlich nach einer Aussteuerung. Der Medianstundenlohn bei Arbeitnehmenden nach der Aussteuerung ist mit 28 Franken deutlich tiefer als jener aller Arbeitnehmenden (36,10 Franken). Selbst wenn die Gruppen nach verschiedenen Merkmalen, wie Geschlecht, Alter, Beschäftigungsgrad, höchste abgeschlossene Ausbildung usw. aufgeschlüsselt wird, bleibt der Unterschied bestehen. Werden die Gruppen nach Berufen unterteilt, so wird erkenntlich, dass der kleinste Lohnunterschied von lediglich einem Franken zwischen ausgesteuerten Hilfskräften und der Gesamtheit aller Hilfskräfte besteht. Der grösste Unterschied beträgt 13,70 Franken und wurde zwischen den Füh-

Selbst wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosentaggeld eine Anstellung gefunden wird, so bleibt die Situation der ausgesteuerten Person dennoch prekär. In den Jahren 2015 bis 2018 wurde eine Messung durchgeführt. Im ersten Jahr nach der Aussteuerung fanden über die Hälfte der betroffenen Personen wieder eine Anstellung. Danach stagniert die Zahl jedoch, nach vier bis fünf Jahren fanden nur 63% eine Anstellung. (BFS 2019: 4)

Die Arbeitssituation von Ausgesteuerten, die wieder eine Anstellung gefunden haben, unterscheidet sich von der Gesamtheit

ruungskräften gemessen. Dasselbe Phänomen ist bei der höchsten abgeschlossenen Ausbildung zu beobachten. Je höher der Abschluss, desto höher ist auch die Lohneinbusse nach einer Aussteuerung. (ebd 2019a: 6)

Es wurde somit erwiesen, dass Personen nach einer Aussteuerung finanziell weniger Möglichkeiten haben. Dies muss noch nicht zwingend ein Leben in Armut oder Verschuldung bedeuten (siehe Kapitel 2.1.2). Jedoch wurden auch Mes-

sungen angestellt Im Bereich des sozialstaatlichen Leistungsbezugs und des Bruttoäquivalenzeinkommens. Das Einkommen eines Haushalts wird dabei durch die Äquivalenzgrösse jedes Mitglieds dividiert, um es unter unterschiedlichen Haushaltsgrössen vergleichbar zu machen. Es zeigt sich, dass ausgesteuerte Personen deutlich mehr sozialstaatliche Leistungen in Anspruch nehmen als die Gesamtbevölkerung. 49% der Ausgesteuerten beziehen Prämienverbilligungen der Krankenkassen. Dagegen sind es in der Gesamtbevölkerung nur 22%. Auch weitere staatlichen Leistungen, wie Wohngeld, Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe werden mit 14% von Ausgesteuerten sichtbar häufiger beansprucht als von der Gesamtbevölkerung mit 3%.

Weiterhin wurde in der Messung des Äquivalenzeinkommens deutlich, dass die Einkommen von ausgesteuerten Personen zu 41% im untersten Quintil zu liegen kommen. In der Gesamtbevölkerung sind hingegen nur 15% der Äquivalenzeinkommen in dieser Kategorie. Im obersten Quintil landen hingegen lediglich 7% der Ausgesteuerten, aber 21% der Gesamtbevölkerung. (vgl. ebd 2019: 8) Von diesen Daten lässt sich ableiten, dass Personen nach einer Aussteuerung mit grosser Wahrscheinlichkeit von Armut betroffen sind. Mit diesen markant tieferen Einkommen stellt sich für viele Haushalte die Frage, wie sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen sollen. Sie laufen Gefahr, sich zu verschulden. Besonders schon verschuldete Haushalte sind betroffen. Sie müssen mit einem tieferen Einkommen zurechtkommen und gleichzeitig Gläubiger bedienen, dies kann einige Haushalte in beträchtliche Schwierigkeiten bringen. Beachtlich ist auch der Anteil Ausgesteuerter, welche nach vier bis fünf Jahren noch keine Anstellung gefunden haben. Dies betrifft 37% der Ausgesteuerten. Dies ist eine beachtliche Zahl an Personen, welche über einen langen Zeitraum über kein Einkommen verfügen. Durch sozialstaatliche Angebote können diese Personen von der Schuldenfalle verschont werden, jedoch hat sich wiederholt ge-

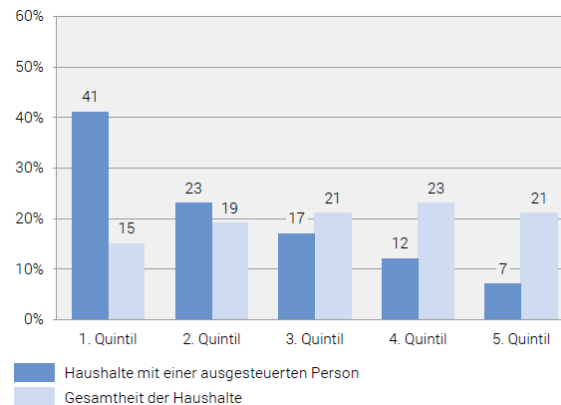


Abbildung 2: Jährliches Bruttoäquivalenzeinkommen der Haushalte mit einer ausgesteuerten (innerhalb der letzten 5 Jahre) Person und der Gesamtheit der Haushalte (BFS 2019: 8)

zeigt, dass sich Menschen oft erst nach eingetretener Verschuldung bei der Sozialhilfe anmelden (siehe Kapitel 2.2.3). Demnach kann davon ausgegangen werden, dass eine eintretende Arbeitslosigkeit mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer Verschuldungslage führt. Umgekehrt kann Überschuldung zu Arbeitsplatzverlust führen. Überschuldet sich eine Person so stark, dass ein Lohnpfändungsverfahren eingeleitet wird, so erfährt der Arbeitgeber von der Verschuldung. Dies geht oft mit Vorurteilen einher. *«Private Schulden werden gerne mit schlechter Zahlungsmoral, fehlender Organisation oder ausuferndem Konsum gleichgesetzt und als unerwünschte Eigenschaften in die Arbeitswelt übertragen. Vonseiten der Arbeitgebenden wird oft argumentiert, dass Schulden einen Hinweis für Unzuverlässigkeit darstellen, weswegen verschuldete Arbeitnehmende unerwünscht sind. Nicht selten wird diesen der Umgang mit Bargeld untersagt und die Kompetenzen im Bereich Budget und Finanzen entzogen, was implizit eine Unterstellung für kriminelles Handeln darstellt. Vermutungen, dass sich Schulden negativ auf die Arbeitsmoral auswirken, sind empirisch nicht nachgewiesen.»* (Caviezel/Knöpfel 2021: 64) Weiterhin gilt in der Schweiz Kündigungsfreiheit. D.h. jedes Arbeitsverhältnis kann aus jeglichem Grund jederzeit aufgelöst werden (ebd 2021 63). Diese Gesetzeslage gemischt mit den gegebenen Vorurteilen kann für überschuldete Personen unvorteilhafte Folgen haben. Überschuldete Personen mit einer Lohnpfändung müssen befürchten, ihre Anstellung aufgrund ihrer Überschuldungslage zu verlieren. Eine Studie, welche diesen Zusammenhang untersucht, wurde bei der Recherche für diese Arbeit nicht gefunden.

Wurde jedoch der Arbeitsplatz verloren, so kann eine Überschuldungssituation das Finden einer neuen Anstellung sehr erschweren. Einerseits wird die Motivation der arbeitssuchenden Person geschwächt, da durch die Lohnpfändung die Einnahmen auf das Existenzminimum gekürzt werden und eine (weitere) Abhängigkeit von Sozialhilfe daher attraktiver sein kann (siehe Kapitel 2.2.3). Andererseits haben Bewerberinnen und Bewerber eine Auskunftspflicht. Das bedeutet, dass Fragen im Bewerbungsgespräch wahrheitsgetreu beantwortet werden müssen. Dies betrifft zwar nur Themen, die für die Anstellung relevant sind. Antworten auf persönliche Fragen, wie die nach einer möglichen Lohnpfändung können genauso wie Antworten auf Fragen nach einer geplanten Schwangerschaft bei Frauen verweigert oder zur Not eine Lüge erzählt werden. Jedoch kann es das Vertrauensverhältnis von Anfang an erschweren, wenn zur Notlüge gegriffen wird und bei der Anstellung dann doch eine Lohnpfändung im Raum steht. Weiterhin können oben genannte Vorurteile und auch den zusätzlichen administrativen Aufwand für die Arbeitgebenden bei einer Lohnpfändung dazu führen, dass Personen mit Lohnpfändung bei Bewerbungsverfahren benachteiligt werden. (Caviezel/Knöpfel 2021: 63f) Jedoch fehlen auch an dieser Stelle empirische Untersuchungen.

Es kann also der Schluss gezogen werden, dass Arbeitslosigkeit und Überschuldung in einer Wechselwirkung zueinanderstehen. Während Überschuldung zu Arbeitslosigkeit führen kann und eine Person über einen längeren Zeitraum in der Arbeitslosigkeit halten kann, führt Arbeitslosigkeit zu deutlich verminderten finanziellen Möglichkeiten und damit mit grosser Wahrscheinlichkeit auch zu Überschuldung.

Die Verfasser und Verfasserinnen der Ecoplan-Studie kamen gar zum Schluss, dass für überschuldete Personen ein Anreiz zur Schwarzarbeit besteht. Auf diesem Weg können sie einer Lohnpfändung entgehen, was ihnen finanzielle Entlastung verschafft, und häufen sich dadurch auch keine Steuerschulden an. (vgl. Ecoplan 2021: 11) Anstatt sich im legalen Arbeitsmarkt zu integrieren und durch Lohnabgaben einen Beitrag an die Gesellschaft zu leisten, ist es also attraktiver schwarz zu arbeiten und auf diesem Weg das eigene betriebsrechtliche Existenzminimum resp. die Auszahlung der Sozialhilfe aufzubessern.

2.2.2 Schuldenberatung

Spezialisierte Schuldenberatungsstellen haben zur Aufgabe überschuldeten Privatpersonen zu betreuen. Ihre Kernaufgaben bestehen darin, die finanzielle Situation der Betroffenen zu untersuchen, Budgetkontrollen und -optimierungen durchzuführen, sowie mit Gläubigern und Gläubigerinnen zu verhandeln. (vgl. SKOS 2021: 11)

In diesen Stellen wird die Einkommenssituation, die Gesamthöhe der Schulden und die soziale Stabilität der Klientel untersucht. Je nach Ergebnis kann eine Schuldsanierung angegangen werden. Wenn dies nicht möglich sein sollte, kann ein Privatkonkurs Perspektive schenken. Jedoch kommt es auch immer wieder vor, dass der Klientel nichts anderes übrigbleibt, als mit den Schulden leben zu lernen. (vgl. SKOS 2021: 4) Oft werden Klientinnen und Klienten, die keine Chance auf ein schuldenfreies Leben haben nach einer Erstberatung an polyvalente Stellen weiterverwiesen. Dort werden überschuldete Personen dabei unterstützt, ihre Eigenständigkeit zu behalten und ihren Alltag mit der Verschuldungslage zu bewältigen (vgl. Fabian/Mattes 2018: 23f)

Die Zielklientel von Schuldenberatungsstellen sind also verschuldete Personen, welche sich in einer Erwerbs- und Haushaltssituation befinden, die es zulässt, dass sie sich durch Sanierung aus ihrer Lage befreien können (vgl. Mattes/Knöpfel 2021: 6).

«Eine **Schuldensanierung** ist ein Entschuldungsprozess, der zum Ziel hat, den Schuldner von allen Schulden zu befreien. Voraussetzungen sind ein regelmässiges Einkommen, die Einhaltung des Budgets in Bezug auf die laufenden Ausgaben, eine Einigung mit den Gläubigern bezüglich Rückzahlungsplan sowie eine dem Durchhaltevermögen der Betroffenen entsprechende Sanierungszeit. Laut Expert*innen der Schuldenberatung ist eine Sanierungszeit von über drei Jahren unrealistisch.» (SKOS 2021:4)

Übersteigt die berechnete Sanierungszeit also die drei Jahresfrist oder ist kein regelmässiges Einkommen vorhanden, so wird bei der Schuldenberatung empfohlen keine Sanierung

zu versuchen. Wenn eine Lohnpfändung eingeleitet wurde, ist eine Schuldsanierung ebenfalls kaum möglich. Es besteht in diesem Fall zwar ein regelmässiges Einkommen, jedoch wird, wie in Kapitel 2.1.3 beschrieben eine Schuldenspirale ausgelöst in welcher durch die Lohnpfändung weitere Schulden entstehen. Es ergibt also wenig Sinn in einer solchen Situation eine Schuldsanierung zu versuchen. Stattdessen kann eine nächste Massnahme geprüft werden: Anmelden des Privatkonkurses.

«Ein **Privatkonkurs** ist die offizielle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit. Bei Eröffnung des Verfahrens werden die laufenden Beteiligungen und Lohnpfändungen eingestellt. Das gesamte Vermögen wird – mit Ausnahme der lebensnotwendigen Güter – als Erlös an die Gläubiger*innen verteilt. Die verbleibenden Schulden werden in zinslose Konkursverlustscheine umgewandelt und können nur erfolgreich eingetrieben werden, wenn der Schuldner zu «neuem Vermögen» kommt.» (SKOS 2021: 4)

Dieses Verfahren ermöglicht es verschuldeten Personen sich von ihrer Lage finanziell zu erholen und sich zu stabilisieren. Die Schuldenspirale, welche durch eine Lohnpfändung losgetreten wurde, kann durchbrochen werden. Jedoch hat auch diese Massnahme ihre Kehrseite. Konkursverlustscheine würden nach maximal 20 Jahren verjähren, Gläubigerinnen und Gläubiger können allerdings jederzeit die Verjährungsfrist durch erneutes Betreiben unterbrechen, somit wird ein neuer Verlustschein ausgestellt und die Verjährung beginnt von Neuem. Weiterhin werden die Konkursverlustscheine ins Beteiligungsregister eingetragen. Dies kann für Betroffene einen grossen Nachteil darstellen. Jede Person, die ein Interesse am Beteiligungsregistrauszug glaubhaft machen kann, sieht die vorhandenen Verlustscheine. Dies verschafft betroffenen Personen einen erschwerten Stand auf der Arbeits- und der Wohnungssuche. (vgl. SKOS 2021:4f)

Als letzter Weg für Überschuldete, wenn auch der Privatkonkurs keine Option mehr ist, ist die Perspektive mit den Schulden leben zu lernen. Würde die Gesetzeslage in der Schweiz ein Restschuldbefreiungsverfahren (siehe Kapitel 4.4.1) vorsehen, so könnten auch diese Personen ein von Schulden befreites Leben in Aussicht gestellt bekommen.

Mit den heutigen Möglichkeiten werden jedoch in der Schweiz aus Mangel an Lösungsansätzen für Überschuldungssituationen wiederholt betroffene Personen von unabhängigen Schuldenberatungsstellen abgewiesen (vgl. Schnorr 2021: 18). Weiterhin ist die rechtliche Situation bei Verschuldung undurchsichtig und ist selbst für professionelle Mitarbeitende bei Beratungsdiensten eine Herausforderung (vgl. EcoPlan 2021a:34). Dies kann mit ein Grund sein, weshalb überschuldete Personen trotz Beratung nicht aus ihrer Situation herauskommen und weshalb Schuldenberatungsstellen mit Überschuldungssituationen überfordert wirken.

Personen, welche von Schuldenberatungsstellen keine Hilfe erhalten können, bleibt nur noch der Weg in die Sozialhilfe offen. Im nächsten Kapitel wird dargestellt, wie das Sozialhilfesystem in der Schweiz mit Überschuldung umgeht.

2.2.3 Sozialhilfe

Sozialhilfe zielt darauf ab, finanzielle Notlagen zu überbrücken und betroffene Personen wieder zu stabilisieren. Dies erreicht sie durch Existenzsicherung und arbeitsmarktliche Integration (vgl. SKOS 2021: 10). Sobald eine Person von der Sozialhilfe wieder abgekoppelt ist und finanziell genug vermögend, wird der Sozialhilfebezug wieder zurückbezahlt. (vgl. Schnorr 2021: 17-19)

Das theoretische Konzept der Sozialhilfe ist in der Praxis jedoch nicht vollumfänglich umsetzbar. Die Rückerstattungsforderung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe kann die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Personen und Haushalten gefährden. Die SKOS empfiehlt daher bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalls wie Lottogewinn oder Erbe einen Freibetrag zu gewähren. Bei einer Ablösung wegen Erwerbseinkommen soll von einer Rückerstattungsforderung abgesehen werden, um die betreffenden Personen oder Haushalte finanziell nicht erneut zu destabilisieren. (vgl. ebd. 2021: 9)

Valentin Schnorr veröffentlichte im Werk „Verschuldet zum Arbeitsamt“ erste Auswertungen einer noch laufenden Studie, in welcher er die Erwerbs- und Verschuldungssituation von Menschen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Schweiz untersucht. Es soll die Lebenslage verschuldeter Menschen in der Sozialhilfe untersucht werden. Dazu wurden 1094 Personen in 135 Sozialdiensten quantitativ befragt. Alle an der Studie teilnehmenden Personen haben sich zwischen April und Juni 2019 bei der Sozialhilfe angemeldet (vgl. ebd. 2021: 22f).

Die Ergebnisse zeigen, dass 60,1% der befragten Menschen und Haushalte mit Schulden leben. Die Studie unterscheidet drei Personengruppen. Erwerbstätige, nicht-Erwerbstätige und Erwerbslose. Nicht-Erwerbstätige und Erwerbslose unterscheiden sich dadurch, dass erstere sich aus dem ersten Arbeitsmarkt, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, zurückgezogen haben und zweitere sich auf Arbeitssuche befinden. (Schnorr 2021: 23)

Bei der Frage nach Betreibungen in den letzten sechs Monaten zeigt sich, dass Erwerbstätige mit 26,9% am wenigsten Betreibungen erhalten haben und Erwerbslose mit 39,8% am meisten betrieben wurden. Weiterhin wurde die Frage nach Verlustscheinen gestellt. Durch solche Bescheinigungen wird das Betreibungsverfahren geschlossen und wie in Kapitel 2.1.3 beschrieben, ein Pfändungsverfahren beantragt. 23,5% der befragten Erwerbstätigen sind in Besitz von Verlustscheinen. Bei den Erwerbslosen sind es 35% und bei den nicht-Erwerbstätigen sind es 39,1%. (vgl. Schnorr 2021: 25f)

Schnorr fasst die Datenlage so zusammen, dass Menschen hohe Risiken in Kauf nehmen, mit der Gefährdung leben, obdachlos zu werden und einen adäquaten Zugang zur Gesundheitsversorgung verlieren. Erst mit einem stark erhöhten Leidensdruck wird Hilfe eingeholt (vgl. Schnorr 2021: 27). Dies kann damit zusammenhängen, dass Überschuldung in der Schweiz oft als persönliches Scheitern erlebt wird. Betroffene Personen interpretieren den

Zustand als eigene Unfähigkeit sich an den vorherrschenden sozialen Normen anzupassen (vgl. SKOS 2021: 7) Trotz dieser Hemmungen gibt es laut der SKOS zahlreiche Hinweis auf eine weit verbreitete Überschuldung bei Sozialhilfebeziehenden. Vielleicht aber auch gerade deswegen. Weil sich verschuldete Menschen erst bei einer deutlichen Überschuldung Hilfe holen, erhalten sie bei Schuldenberatungsstellen keine Perspektive mehr (siehe Kapitel 2.2.2) und werden an die Sozialhilfe weiterverwiesen. *«Gemäss einer Untersuchung in fünf Deutsch-schweizer Sozialdiensten sind zwei Drittel der Sozialhilfebeziehenden verschuldet, wenn sie einen Antrag auf Sozialhilfe stellen»* (SKOS 2021: 6)

Kann sich eine überschuldete Person trotz grossen Hemmungen dazu überwinden, sich bei der Sozialhilfe anzumelden, so wird die Schuldensituation erst einmal analysiert und der Person ihre Perspektiven aufgezeigt.

Bei der Analyse werden dubiose Forderungen rechtlich geprüft, und Doppelversicherungen bei den Krankenkassen rückabgewickelt. Weiterhin werden die Steuerschulden überprüft. Dabei werden falls nötig Einsprachen gegen Steuerveranlagungen vorgenommen oder Steuererlassgesuche eingereicht. Dadurch soll die Schuldenlast erstmal reduziert werden. (vgl. ebd. 2021: 12)

Weiterhin unterstützt die Sozialhilfe in einigen Fällen durch die Übernahme von bestimmten Schulden. Ihr oben beschriebener Auftrag zur Existenzsicherung von Armutsbetroffenen verpflichtet sie Ausstände zu übernehmen, wenn die akute Existenz des Haushaltes durch die Schulden direkt gefährdet ist. Dies ist beispielsweise bei Rückständen des Mietzinses der Fall oder bei Auslagen bei der Krankenkasse. (vgl. ebd. 2021: 8) Dadurch sollen Wohnungsräumungen und Leistungskürzungen bei den Krankenkassen verhindert werden. Diese Schuldübernahmen werden im Normalfall allerdings an Bedingungen geknüpft. Erstens muss der Antragsteller oder die Antragstellerin beweisen, dass sie nicht in der Lage war die entsprechenden Kosten zu tilgen. Zweitens muss sie sich im Falle einer Mietzinsübernahme in einer angemessenen Wohnung befinden. D.h. einer Wohnung mit einem Mietzins, der im Rahmen der Richtlinien der entsprechenden Stadt liegt. Als dritte Bedingung für eine Mietzinsübernahme muss die Sicherheit bestehen, dass der Vertrag nach einer Kostenübernahme bestehen bleibt. Würde er sowieso gekündigt ergibt eine Schuldübernahme durch die Sozialhilfe keinen Sinn. (vgl. ebd. 2021. 10)

Das Ziel der Sozialhilfe ist, dass sich Personen in einer schwierigen finanziellen Lage stabilisieren können und sich wieder von ihr ablösen. Dies geschieht durch die soziale und berufliche Integration. Bemühungen für Integration werden von der Sozialhilfe mit Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen gefördert. Für überschuldete Personen ist dies jedoch ein kleiner Trost, denn nach einer Ablösung von der Sozialhilfe und der Reintegration in den Arbeitsmarkt tritt bei dieser Klientel im Normalfall wieder eine Lohnpfändung in Kraft (siehe Kapitel 2.1.3). Somit müssen betroffene Personen damit rechnen nach einer

Ablösung von der Sozialhilfe wieder am betriebsrechtlichen Existenzminimum leben zu müssen, die je nach Höhe der Schulden jahrelang weitergezogen werden kann. (vgl. SKOS 2021: 8)

Das Interesse sich in einer solchen Situation von der Sozialhilfe abzulösen kann demnach als sehr gering eingeschätzt werden. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass Personen, die offene Schuldscheine resp. Verlustscheine besitzen bis an ihr Lebensende von der Sozialhilfe abhängig bleiben.

Der Kanton Genf möchte die Ablösung von überschuldeten Personen von der Sozialhilfe erleichtern, durch einen Zusatzartikel im Sozialhilfegesetz, der im Rahmen einer Revision hinzugefügt werden soll. Eine systematische Information und Beratung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden soll darin festgehalten werden. Zusätzlich soll eine „Fondation en faveur de l'aide au désendettement“ gegründet werden. Diese soll Sozialhilfebeziehenden mit Verschuldungsproblematik ein Darlehen gewähren, das erst zurückgezahlt werden muss, wenn die Person dauerhaft von der Sozialhilfe abgelöst ist. (vgl. SKOS 2021:12) Dadurch kann eine Ablösung von der Sozialhilfe erleichtert werden. Es ist allerdings fraglich, wie gross das Darlehen sein kann und ob dies ausreicht, um eine Lohnpfändung dauerhaft zu beenden. Weiterhin ist fraglich unter welchen Bedingungen das Darlehen zurückgezahlt werden muss.

Dennoch macht der Kanton Genf mit dieser Anpassung einen Effort, um überschuldeten Personen einen Weg zurück in ein finanziell stabiles und unabhängiges Leben zu geben.

2.2.4 Krankenkassen

Dem Thema Krankenkassen wird in dieser Arbeit ein separates Kapitel gewidmet, da diese Versicherungen, wenn es um Schulden geht, speziell behandelt werden. In der Literatur werden die Sonderregelungen oft als Exkurs oder Fussnote erwähnt.

2012 wurde die Handhabung von Verlustscheinen bei Krankenversicherungen schweizweit neu geregelt. In Art. 64A KVG wird bestimmt, dass die Kantone 85% der Forderung an die Krankenversicherer bezahlen. Weiterhin sollen die Krankenversicherer die Verlustscheine aufbewahren, bis diese vollständig beglichen wurden. Sobald die Schulden beglichen sind, erstattet die Krankenversicherung 50% des Betrags an den Kanton zurück. Durch dieses Gesetz erhält die Krankenversicherung nach erfolgter Abzahlung von Verlustscheinen, welche vom Kanton übernommen wurden, mehr als 100% des ursprünglich verlangten Betrages. Dem Kanton Thurgau ist dies aufgefallen und hat deswegen eine Standesinitiative eingereicht, mit der Forderung den Artikel entsprechend zu ergänzen. Der Ständerat hat daraufhin einen Bericht mit einer zweiten Möglichkeit der Handhabung an den Bundesrat

verfasst. Die Kantone sollen 90% des verlangten Betrages an den Krankenversicherer bezahlen, übernehmen daraufhin den Schuldschein und werden so zum Gläubiger. (vgl. Eco-plan 2021a: 15f)

Viele Kantone tilgen die 85% des geschuldeten Betrages aus demselben Geldtopf, der für die Krankenkassenbeiträge der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und individuelle Prämienerbilligung vorgesehen ist. Dadurch wird das Budget geschmälert, welcher für die Hilfe der armutsbetroffenen Bevölkerung vorgesehen ist (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021:67). Somit wird der armutsbetroffenen Bevölkerung kollektiv geschadet, während Krankenkassen an verschuldeten Personen Gewinn schöpfen können.

Weiterhin behandelt das Gesetz die Krankenkassenschulden als Schulden zweiter Klasse (Art. 219 SchKG). Das bedeutet, dass die Krankenkassenschulden vollständig getilgt werden müssen, bevor Gläubiger und Gläubigerinnen dritter Klasse bedient werden können. Dies, obgleich die Krankenkassen keine staatliche Einrichtung ist, der Kanton einen Gross- teil des geforderten Betrages tilgt und somit die Existenz der Kassen gesichert ist.

Ausserdem können bei Krankenkassen verschuldete Personen in einigen Kantonen auf eine schwarze Liste gesetzt werden. Das bedeutet, dass versicherte Personen, welche bei den Krankenkassen in Zahlungsverzug kommen, nur noch im Notfall behandelt werden. Somit muss eine Behandlung als Notfall eingestuft werden, dass die Versicherung für die Behandlung aufkommt. Jedoch ist nicht einheitlich definiert, was als Notfall gilt, so wurde beispielsweise von einer Versicherung die Kosten für die Entbindung einer Frau nicht übernommen mit der Begründung, dass diese planbar sei und somit kein Notfall. Nach diesem Vorfall wurde vom Verwaltungsgericht St. Gallen ein Notfall definiert als eine Situation, in welcher eine Person nach medizinischem Ermessen dringend Hilfe benötige. Der Bundesrat hat die anderen Kantone, welche schwarze Listen nutzen dazu aufgefordert, diese Definition zu übernehmen. (vgl. Sozialinfo 2020: o.S.)

Während Kinder in allen Kantonen nicht auf der schwarzen Liste aufgeführt werden dürfen, können sie jedoch zu Schuldner und Schuldnerinnen werden, sobald die Volljährigkeit erreicht ist. Wenn die Eltern oder unterhaltspflichtigen Personen die Krankenkassenprämien nicht bezahlen, entstehen Schulden im Namen des Kindes. Ab dem 18. Geburtstag können diese Schulden beim Kind betrieben werden. (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 67) Damit wird jungen Erwachsenen die finanzielle Unabhängigkeit verwehrt. Sie werden verantwortlich gemacht für ein Versäumnis, auf welches sie keinen Einfluss hatten.

Auf der anderen Seite stehen Personen mit niedrigem Einkommen, welche sich noch nicht bei der Krankenkasse verschuldet haben. Bei ihnen übernimmt die obligatorische Krankenversicherung grundsätzlich alle Behandlungen, die medizinisch angeordnet werden. Ein Teil der Kosten geht dennoch zu Lasten der versicherten Person. (vgl. ÖKK o.J.: o.S.) D.h. eine medizinische Behandlung löst Kosten für den Patienten resp. die Patientin aus, auch

wenn diese die Versicherungsbeiträge monatlich einbezahlt. Bei kritischen Ereignissen (siehe Kapitel 2.2.2) kann eine unvorhergesehene teure medizinische Behandlung für Personen und Haushalte an der Armutsgrenze schuldenverursachende Auswirkungen haben (vgl. SKOS: 7).

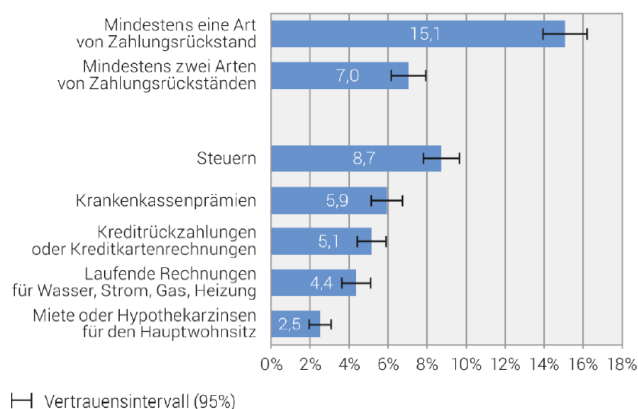


Abbildung 3: Anteil der Bevölkerung (in %), der in einem Haushalt mit Zahlungsrückständen lebt, nach Art der Rückstände (BFS 2019: o.S. zit. nach SKOS 2021: 6)

Die Kosten welche auf den Patienten resp. die Patientin zu kommt, werden durch Franchise und Selbstbehalt bestimmt. Die Franchise ist ein Fixbetrag, der an die Behandlungskosten gezahlt werden muss, bevor die Krankenkasse Rechnungen übernimmt. Dieser Betrag kann zwischen minimal 300 Franken und maximal 2'500 Franken zu liegen kommen. Je höher die Franchise ist, desto tiefer fällt die monatliche Ver-

sicherungsprämie aus. (vgl. ÖKK o.J.: o.S.) Es ist daher logisch nachvollziehbar, dass armutsbetroffene Haushalte versuchen durch eine höhere Franchise an der Prämie zu sparen. Dies macht sie jedoch sehr vulnerabel gegenüber unvorhergesehenen gesundheitlichen Ereignissen, die hohe Kosten verursachen können, denn es wird von der ÖKK empfohlen die Höhe der Franchise anhand der Gesundheitskosten vom Vorjahr zu definieren. Würden niedrige Kosten erwartet solle eher eine hohe Franchise gewählt werden, werden jedoch hohe Kosten erwartet, so solle eine niedrige Franchise gewählt werden. (vgl. ebd. o.J.: o.S.) Hat also ein Haushalt eine hohe Franchise und einen unvorhergesehenen Fall von hohen Gesundheitskosten muss der Gesamte Betrag der Franchise erst selbst bezahlt werden, bevor die Krankenkasse unterstützt. Haushalte in engen finanziellen Verhältnissen können so in die Schuldenfalle geraten. (vgl. Caritas 2019: 10f)

Krankenkassenschulden werden nebst Mietrückständen prominent genannt bei der Befragung von angehenden Sozialhilfebeziehenden (siehe Kapitel 2.2.3). Dasselbe Phänomen zeigt sich auch in Schuldenberatungsstellen. 80% der Hilfesuchenden suchen Rat wegen Steuerschulden, etwa die Hälfte lässt sich wegen Ausständen bei der Krankenkasse beraten. (vgl. Ecoplan 2021a: 10) Es kann hier argumentiert werden, dass dies nicht passieren sollte, da eine individuelle Prämienverbilligung (kurz IPV) beantragt werden kann. Anspruch auf diese Leistungen haben Personen und Haushalte mit geringem Einkommen, die Gefahr laufen in Armut und Verschuldung zu geraten, wenn sie ihre Krankenkassenprämien aus eigener Kraft tilgen müssten. Durch IPV werden also armutsbetroffene Haushalte finanziell stabilisiert und so vor einer Verschuldung bewahrt. Jedoch wurden im Sozialbereich in den

letzten Jahren einige Sparmassnahmen ergriffen. «*So haben einige Kantone vielfach das zur Anspruchsberechtigung auf Beiträge der individuellen Prämienverbilligung (IPV) massgebliche Haushaltseinkommen abgesenkt oder die ausbezahlten Beiträge den kontinuierlich und markant steigenden Krankenkassenprämien nicht ausreichend angepasst (Knöpfel 2020).*» (Schnorr 2021: 18)

2023 steigen die Krankenkassenprämien im Vergleich zum Vorjahr um 6,6% an. Dies wird vom Bund mit höheren Gesundheitskosten aufgrund der Corona-Krise begründet (vgl. admin.ch o.J.: o.S.). Besonders für Personen und Haushalte, die schon 2022 Schwierigkeiten hatten die Prämie zu bezahlen werden darunter leiden und möglicherweise in die Schuldenfalle geraten. Immer wieder wird in der Literatur daher eine einkommensabhängige Prämie an Stelle einer pro Kopf Prämie gefordert.

Schuldsanierung bei Krankenkassen ist wiederum sehr schwierig. Teilerlasse bei der obligatorischen Krankenversicherung sind wegen der gesetzlichen Pflicht zur Gleichbehandlung aller Versicherten umstritten. Einige Kantone erlauben Teilerlasse grundsätzlich nicht aus der Befürchtung, dass dies falsche Anreize setzen könnte und unfair gegenüber zahlenden Versicherten ist. Durch Teilerlasse entstehende Ausfälle können zu höheren Prämien führen. Nur in einzelnen Härtefällen erlauben Krankenkassen ausnahmsweise Teilerlasse. (vgl. Ecoplan 2021a: 23)

Überschuldete Personen werden von Krankenkassen diskriminiert. Während die überschuldete Person Leistungseinschränkungen erfahren muss, können die Krankenversicherer an der Notlage finanziellen Vorteil schöpfen. Sobald sich eine Person bei der Krankenkasse verschuldet hat, so wird eine Sanierung durch das Unterbinden von Teilerlassen erschwert. Weiterhin werden andere Gläubiger und Gläubigerinnen der freien Marktwirtschaft gegenüber Krankenkassen nachteilig behandelt, da sie erst bedient werden können, wenn die Schulden bei der Krankenversicherung getilgt sind. Diese Vorgänge werden von der momentanen Gesetzeslage gestützt.

Am 15. Juni 2020 wurde eine Vernehmlassung eröffnet. Es soll der Artikel 64A des Bundesgesetzes über Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten ergänzt werden. Darin soll die Abschaffung von schwarzen Listen verankert werden. Weiterhin soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Kantone Ausstände bei Krankenkassen vollständig übernehmen, selbst zum Gläubiger werden und dadurch ein Versicherungswechsel für betroffene Personen wieder möglich wird. (vgl. SKOS 2021: 11) Mit dieser Gesetzesänderung erübrigen sich Fragen nach einer klaren Definition von Notfall. Weiterhin wird dadurch die heutige Zwischenlösung ersetzt, in welcher der Kanton lediglich 85% der Schulden übernimmt, die verschuldete Person trotzdem der gesamte Betrag an die Krankenversicherung zurückzahlen muss. Weiterhin erübrigt

wich die Diskussion um die umstrittenen Teilerlasse bei einer Sanierung von Krankenversicherungsschulden. Ungelöst bleibt jedoch die Gefahr sich durch Franchise und Selbstbehalt an Gesundheitskosten zu verschulden.

Dies führt zum folgenden Kapitel «Krankheit macht arm – Armut macht krank», in welchem die Wechselwirkung zwischen Krankheit und Armut beleuchtet wird.

2.2.5 Krankheit macht arm – Armut macht krank

Die Aussage „Krankheit macht arm – Armut macht krank“ ist ein in der Sozialen Arbeit viel diskutiertes Thema. Die Caritas Broschüre „Nachbarn“ widmet 2019 diesem Thema eine ganze Ausgabe. Sie argumentiert darin, dass Krankheit dann zu Armut führt, wenn Franchise und Selbstbehalt bezahlt werden müssen. Bei Haushalten mit niedrigem Einkommen können diese Kosten das Budget übersteigen. Die Folge ist Verschuldung. Weiterhin führt Krankheit zu Armut, da Krankheitsbetroffene oft Teilzeit arbeiten und dadurch im Lohn Einbußen haben. Auf der anderen Seite haben Armutsbetroffene ein erhöhtes Risiko krank zu werden, da sie sich oft in prekären Arbeitsverhältnissen befinden, was körperlich und psychisch sehr belastend ist. Dazu kommt, dass armutsbetroffene Personen notwendige medizinische Behandlungen aus Kostengründen nicht in Anspruch nehmen. Somit leben Armutsbetroffene in einem schlechteren Krankheitszustand als die allgemeine Bevölkerung. (vgl. Caritas 2019: 10f).

Soziale, biologische und psychische Gesundheitszustände sind eng miteinander verknüpft. Engels erklärt mit dem biopsychosozialen Modell (BPS-Modell), dass die drei Ebenen (biologisch-organisch, psychisch und sozial) in einer Person in einer kontinuierlichen Wechselwirkung stehen (vgl. Jungnitsch 1999: 31 zit. nach Pauls 2013: 18). Die Gesundheit auf psychischer und biologischer Ebene geht also Hand in Hand einher mit dem sozialen Stand einer Person. Erleidet also ein Mensch eine körperliche Krankheit, so hat dies Einfluss sowohl auf die Psyche als auch auf das Soziale. Umgekehrt, wenn eine Person von sozialer Benachteiligung betroffen ist, so wirkt sich dies wiederum auf Körper und Psyche aus. Somit könnte eine Abwärtsspirale hergeleitet werden, in welcher eine von Armut betroffene Person krank wird und dadurch wiederum ärmer und kränker und so weiter.

1998 wurden vier Bereiche identifiziert, in welchen soziale und psychische Probleme Einfluss auf die körperliche Gesundheit haben. Dies sind erstens die unterschiedliche Teilhabe am Gesundheitssystem, zweitens die materielle Lebenssituation als Potenzial zur Entstehung und Entwicklung von Krankheiten, drittens gesundheitsschädigendes versus gesundheitsförderndes Verhalten und viertens chronische Belastungszustände mit negativen Emotionen als Konsequenz von sozialer Benachteiligung. (vgl. Siegrist 1998: 266ff zit. nach Pauls 2013: 21)

Die unterschiedliche Teilhabe am Gesundheitssystem von überschuldeten Menschen konnte in Kapitel 2.2.4 mit den schwarzen Listen aufgezeigt werden. Weiterhin unterlassen Überschuldete oft auch aus Kostengründen nötige medizinische Behandlungen (vgl. Caritas 2019: 11) Im Folgenden wird auf den Aspekt Krankheit durch „chronische Belastungszustände mit negativen Emotionen als Konsequenz von sozialer Benachteiligung“ eingegangen.

Hämmig/Herzig haben 2022 eine Studie veröffentlicht (siehe Kapitel 2.1.1), in welcher sie den Gesundheitszustand von überschuldeten Erwachsenen in der Schweiz untersucht haben. Sie bringen in ihrer Studie einen weiteren Faktor ins Spiel. Sie untersuchen, ob das Gefühl, Einfluss auf das eigene Leben zu haben, einen Zusammenhang mit Überschuldung hat. 219 Klienten aus vier Schuldenberatungsstellen im Kanton Zürich haben an der Befragung teilgenommen. Voraussetzung war, dass die Klientel im Kanton Zürich wohnhaft sind und über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um den Fragebogen verstehen zu können. Die Ergebnisse stellen sie gegenüber mit dem Swiss Health Survey 2017, in welchem eine randomisierte Gruppe der Schweizer Bevölkerung zu diversen Themen der Gesundheit befragt wurde. (ebd. 2022: o.S.)

Es zeigt sich in den Resultaten der Studie, dass die meisten Teilnehmenden das Gefühl haben, dass ihre Verschuldung Einfluss auf ihre Gesundheit hat. Während 57,5% einen teilweisen Einfluss spüren, nehmen 29,2% den Einfluss als stark wahr. Besonders Frauen scheinen betroffen zu sein. Nur 9,8% der befragten Frauen geben an, dass ihre Verschuldung keine Auswirkungen auf ihre Gesundheit habe. (ebd. 2022: o.S.)

Beim Thema ob die befragten Personen den Eindruck haben, selbst ihr Leben gestalten und beeinflussen zu können, sehen die Ergebnisse anders aus. 75,9% geben an einen schwachen Einfluss zu haben und dass sie wenig Kontrolle darüber haben, was geschieht. In der randomisierten Gruppe, die beim Swiss Health Survey 2017 befragt wurde, sind es nur 21,4%, die diese Antwort geben. Es lässt sich weiterhin einen Unterschied zwischen überschuldeten Männern und Frauen feststellen. Während 10,6% der Männer aussagen eine starke Kontrolle über das eigene Leben zu haben, sind es bei den Frauen nur 5,0%. (vgl. ebd. 2022: o.S.)

Weiterhin wurde der mentale Stress untersucht. Während die überschuldete Personengruppe zu 67,1% angibt unter starkem mentalem Stress zu stehen sind dies bei der randomisierten Gruppe nur 4,3%. Auch hier lässt sich einen deutlichen Unterschied zwischen überschuldeten Männern und Frauen feststellen. Während 20,5% der befragten Männer angeben unter wenig bis gar keinem mentalen Stress zu stehen, sind dies bei den Frauen nur 8,4%. (vgl. ebd. 2022: o.S.)

Weiterhin wurden mit dem standardisierten PHQ-9 Fragebogen Zeichen für eine Depression untersucht. Dieser Fragebogen wird verwendet, um Depression, wie sie im DSM-IV

definiert ist, zu diagnostizieren. 24,0% der überschuldeten Personengruppe leiden an einer schweren Depression und 30,0% an moderater Depression. Demgegenüber stehen 2,5% der randomisierten Personengruppe bei schwerer und 4,9% bei moderater Depression. (vgl. ebd. 2022: o.S.)

In der Studie konnte einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Stärke des mentalen Stress und der erwarteten Länge der Verschuldung festgestellt werden. Je länger die Befragten glauben, dass ihre Verschuldungslage andauert, desto grösser ist der mentale Stress. Von denjenigen die davon ausgehen innerhalb von einem Jahr schuldfrei zu sein haben 62,5% starken mentalen Stress. Bei denjenigen die glauben den Rest ihres Lebens in Verschuldung verbringen zu müssen, zeigen 75,0% grossen psychischen Stress. Umgekehrt haben 20,8% derjenigen, die erwarten in einem Jahr ihre Schulden los zu sein, keinen oder wenig mentaler Stress, bei der Gruppe mit lebenslanger Verschuldung sind es nur 7,1% mit keinem oder wenig Stress. (vgl. ebd. 2022: o.S.)

Weitere Signifikanz zeigt der Zusammenhang von dem Gefühl, dass die eigene Verschuldung die Gesundheit beeinflusst und die Stärke von sowohl psychischem Stress als auch der Depression. Die Depression und der mentale Stress steigen beide an mit dem Anstieg des Gefühls, dass die Verschuldung Auswirkungen auf die eigene Gesundheit hat. 32,1% derjenigen, die befinden, dass die Schulden und Gesundheit keinen Zusammenhang haben, erleben grossen psychischen Stress. Demgegenüber stehen 95,1% derjenigen, die einen starken Zusammenhang zwischen ihrer Verschuldung und Gesundheit erleben. Weiterhin haben 51,7% derjenigen, die keine Beeinflussung der Verschuldungslage auf ihre Gesundheit erleben keine depressive Symptomatik. Diejenigen, die jedoch starke Auswirkungen der Verschuldung auf ihre Gesundheit erleben, haben nur zu 3,2% keine Depression. (vgl. ebd. 2022: o.S.)

Zudem wurde ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Gefühl, das eigene Leben steuern zu können und sowohl Depression als auch psychischem Stress festgestellt. Je stärker sich die befragten Personen den Geschehnissen ausgeliefert fühlt, desto stärker sind jeweils der mentale Stress und auch die Depression. 79,2% derjenigen, die sich dem eigenen Leben ausgeliefert fühlen, erleben starken psychischen Stress. Von denjenigen, die das Gefühl haben starke Kontrolle über die Geschehnisse zu haben, sind es 12,5% die grossen mentalen Stress erleben. Daneben haben 7,4% derjeniger, die das Gefühl haben ihr Leben nur wenig unter Kontrolle zu haben, keine Depression. Bei denen, die glauben grossen Einfluss auf die Geschehnisse in ihrem Leben zu haben, haben zu 94,1% keine Depression. (vgl. 2022: o.S.)

Somit konnte die Studie beweisen, dass Personen, welche ein Gefühl von Kontrollverlust haben und das Gefühl haben ihre Verschuldung habe Einfluss auf ihre Gesundheit eher an Depression und mentalem Stress leiden, als Personen, welche das Gefühl haben, ihre

Schulden hätten keinen Einfluss auf ihre Gesundheit oder sie das Gefühl haben ihr Leben im Griff zu haben. Das Gefühl der Kontrolle kann daher als Schutzfaktor angesehen werden, während das Gefühl, die eigene Verschuldung habe Einfluss auf die Gesundheit ein Risikofaktor darstellt. Beim Einfluss der tatsächlichen Verschuldung auf die psychische Situation konnte kein signifikanter Zusammenhang festgestellt werden. So hat weder die Höhe der Verschuldung noch die bisherige Länge der Verschuldung einen deutlichen Einfluss auf den Stress oder die Depression. Die voraussichtliche Länge, also wie lange die verschuldete Person erwartet, noch mit ihren Schulden konfrontiert zu sein, hat allerdings einen signifikanten Zusammenhang mit dem mentalen Stress. (vgl. Hämmig/Herzig 2022: o.S.)

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die Höhe der Verschuldung wenig Einfluss auf die psychische Gesundheit einer Person hat. Jedoch hat das Gefühl der betroffenen Person einen deutlichen Zusammenhang mit der gesundheitlichen Lage. Es könnte sich um eine Art selbsterfüllende Prophezeiung handeln (vgl. Hobmair et al. 2010: 267). Eine Person ist davon überzeugt, ihre Verschuldungslage hat Einfluss auf ihre Gesundheit, dadurch entsteht psychischer Stress und depressive Symptome.

Hämmig/Herzig schliessen aus ihrer Studie andererseits, dass nicht die Stärke der Schulden zu depressiven Symptomen und mentalem Stress führen, sondern lediglich das Vorhandensein von Schulden ausreicht, dass diese Symptome erscheinen (vgl. ebd. 2022: o.S.).

Wenn das ganze nun mit dem BPS-Modell verknüpft wird, so konnte aufgezeigt werden, dass Verschuldung in der Sozialen Ebene einen direkten Einfluss auf die Gesundheit auf der psychischen Ebene hat. Es macht dabei keinen Unterschied wie schwerwiegend die Verschuldungslage ist. Durch finanzielle Schwierigkeiten erleidet eine Person auch psychische Schwierigkeiten.

Im Folgenden wird Bezug genommen auf den Zusammenhang zwischen Überschuldung und der körperlichen Gesundheit.

Dieser lässt sich durch Sparmassnahmen auf Kosten der Gesundheit erklären. In der Taschenstatistik des Bundesamtes für Statistik zum Thema Gesundheit 2022 ist einsehbar, dass 3% der Gesamtbevölkerung aus finanziellen Gründen nötige medizinische Versorgung nicht in Anspruch nimmt. Beim armutsgefährdeten Bevölkerungsanteil steigt die Zahl auf 8% an (vgl. BFS 2022: 4). Da Überschuldete Personen nicht nur armutsgefährdet sind, sondern von Armut betroffen, oft unter dem Existenzminimum leben müssen (siehe Kapitel 2.1.3) und eventuell sogar auf einer schwarzen Liste stehen (siehe Kapitel 2.2.4), ist davon auszugehen, dass der Prozentsatz sich bei dieser Gruppe nochmals vergrössert. Welche Behandlungen die Befragung als „nötig“ einstuft ist jedoch nicht geklärt. Auch ist nicht deut-

lich welche Behandlungen als Notfall gelten und für Personen auf schwarzen Listen zugänglich sind. Daher kann auch nicht eingeschätzt werden, wie stark die Auswirkungen von Überschuldung auf die körperliche Gesundheit ist. Eine Änderung der Gesetzeslage mit dem Ziel schwarze Listen aufzulösen ist im Gange (siehe Kapitel 2.2.4). Dies kann der Gesundheitszustand von überschuldeten Personen verbessern.

Im BPS-Modell stehen alle Ebenen zueinander in einer Wechselwirkung. Daher beeinflussen sich theoretisch auch die körperliche und psychische Gesundheit gegenseitig. Auf diesen Aspekt wird im Folgenden eingegangen.

Den Zusammenhang von psychischer Belastung und körperlicher Belastung wird in der Stressforschung untersucht. Längerfristige psychische Belastung kann zu dauerhaften körperlichen Schädigungen führen. Stress kann auch mitverantwortlich für die Entstehung von Krankheiten sein (vgl. Hobmair 2010: 104):

„Zu den typischen durch Stress verursachten Krankheiten gehören Magen- und Darmstörungen, Bluthochdruck, Herz- und Kreislaufstörungen wie Arteriosklerose (= „Arterienverkalkung“), Herzrhythmusstörungen, Hörsturz, Migräne, Asthma, Hautkrankheiten wie Neurodermitis sowie Schwächung des Immunsystems. Auch Arten von Krebskrankheiten stehen im Verdacht durch Stress begünstigt zu werden.“ (ebd. 2010: 104)

Forschungen zur körperlichen Gesundheit von überschuldeten Personen haben herausgefunden, dass ernsthaft Schuldenprobleme einhergehen mit erhöhten gesundheitlichen Risiken. Es konnte festgestellt werden, dass Überschuldung zu Schlafstörungen, Migräne, erhöhtem Blutdruck, Magengeschwüren und sozialer Isolation führen kann (vgl. Werren et al. 2017 zit. nach Imoberdorf 2021: 147).

Umgekehrt beeinflusst die körperliche und psychische Gesundheit durch Behandlungskosten wiederum die Verschuldungssituation. In Kapitel 2.2.4 wurde aufgezeigt, wie unvorhergesehene Behandlungskosten durch möglicherweise hohe Franchisen zu Verschuldung führen können. Genauso können auch Gesundheitskosten ausserhalb der Franchise das Budget belasten. Sobald die Krankenkasse Kosten übernimmt, fällt ein Selbstbehalt von zehn Prozent an. Der Selbstbehalt wurde auf 700 Franken pro Jahr und erwachsene Person beschränkt, bei Kindern auf 350 Franken pro Jahr. Bei bestimmten Medikamenten kann der Selbstbehalt auch auf 20% erhöht werden. (vgl. ÖKK o.J.: o.S.) Für eine überschuldete Person resp. ein überschuldeter Haushalt ist das ein beträchtlicher Betrag, welcher allenfalls vom Existenzminimum bezahlt werden muss.

Somit kann das BPS-Modell komplettiert werden. Wechselwirkungen konnten zwischen allen drei Ebenen verortet werden. Es bildet sich eine Abwärtsspirale in welcher sich Überschuldung auf der sozialen Ebene sowie psychische und körperliche Gesundheit gegenseitig negativ beeinflussen.

2.3 Soziale Dimension

Die soziale Dimension ist die dritte und letzte Ebene auf welcher Hradil Lebenslagen mit seinem Modell systematisch ordnet.

Der sozialen Dimension ordnet Hradil die Bedürfnisse nach Integration, Selbstverwirklichung und Emanzipation zu. Diese Bedürfnisse sollen anhand von sozialen Beziehungen, sozialen Rollen und Diskriminierungen resp. Privilegien erfüllt oder nicht erfüllt werden (vgl. Hradil 1990: 138).

In den vorangegangenen Kapiteln konnten einige Diskriminierungen, sowie Mechanismen zur Exklusion von überschuldeten Personen festgestellt werden. Im Folgenden wird daher auf die Themen Integration und Diskriminierungen vs. Privilegien nochmals eingegangen.

2.3.1 Integration

Integration kann als Teilhabe im gesamtgesellschaftlichen Kontext gesehen werden, oder auch in einzelnen Lebensbereichen. So kann eine Person als allgemein in der schweizerischen Gesellschaft integriert gesehen werden oder beispielsweise in der Familie oder an einem Arbeitsplatz.

Gesamtgesellschaftlich gesehen, erleben Personen mit einer Überschuldung eher eine Exklusion aus der Gesellschaft anstelle einer Integration. In einer kapitalistischen und konsumorientierten Gesellschaft, wie sie heutzutage vorherrscht, ist es schwierig ohne Geld mithalten zu können. Durch eingeschränkte finanzielle Mittel entsteht eine automatische Exklusion aus der Gesellschaft. Überschuldete Menschen müssen Einschränkungen vornehmen im Bereich der lebensnotwendigen Güter (vgl. Kapitel 2.1.2). Dazu zählen Kleider, Nahrungsmittel, Bildung und weiteres. Von Überschuldung betroffene können es sich also nicht leisten shoppen zu gehen, oder in einem Restaurant zu essen, oder eine Ausbildung oder Weiterbildung abzuschliessen, da sie nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen (vgl. Schnorr 2021: 19) Betroffene haben also nicht die gleichen Chancen und Möglichkeiten auf gesellschaftliche Inklusion.

Weiterhin sind Personen mit Überschuldung oft auch von Arbeitslosigkeit betroffen. Durch eine Lohnpfändung (siehe Kapitel 2.1.3) kann es zu einer langzeitigen Arbeitslosigkeit kommen. In Kapitel 2.2.1 wurde diskutiert, wie Überschuldung zu Arbeitsplatzverlust führen kann und dazu beiträgt, dass betroffene Menschen einen erschwerten Weg zurück in die Arbeitswelt haben. Trotz staatlichen Integrationsmassnahmen in den Arbeitsmarkt, wie die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bleiben überschuldete Personen über Jahre hinweg arbeitslos und von Sozialhilfe abhängig (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 49) Arbeit stellt

einen wesentlichen Faktor zur gesellschaftlichen Integration dar. Sie hat nicht nur zur Aufgabe durch den Lohn die finanzielle Lage einer Person zu stabilisieren, sondern fördert auch die Entwicklung der individuellen Identität und kann sinnstiftend sein. Weiterhin erhalten Menschen durch Arbeit einen strukturierten Alltag und dadurch eine stabilisierte Persönlichkeit und einen Platz in der Gesellschaft. Weiterhin schafft Arbeit soziale Teilhabe. Nicht nur innerhalb des Betriebs, sondern auch ausserbetriebliche Partizipation wird durch Arbeitstätigkeit gefördert. (vgl. caritas-münster o.J.: o.S.)

Ausserdem kann eine Verschuldungslage gekoppelt mit anderen schwer bewältigbaren Beeinträchtigungen und kritischen Lebensereignissen dazu führen, dass die finanzielle Lage eines Haushalts längerfristig eingeschränkt ist. Diese Lage dehnt sich aus auf weitere Lebensbereiche, so wird die Wohnsituation prekär und auch die Gesundheit leidet durch die Situation. (vgl. Fabian/Mattes 2018: V) Dies führt zu langfristigem Stress und Depression. Es wurde festgestellt, dass Überschuldung zu sozialer Isolation führen kann (vgl. Imoberdorf 2021: 147). Es bleibt die Frage offen, ob sich betroffene Personen selbst zurückziehen aus Schamgefühl (siehe Kapitel 2.2.3) oder Depressionen (siehe Kapitel 2.2.5), oder ob Betroffene aus der Gesellschaft gegen ihren Willen exkludiert werden, durch prekäre Wohnverhältnisse und Arbeitslosigkeit.

Durch sozialen Hilfesystem kann Integration geschaffen werden, doch auch für das müssen betroffene Personen sich selbst bei entsprechenden Institutionen melden. Dies ist erschwert, da Gefühle wie Scham ein Hindernis darstellen können (vgl. Imoberdorf 2021: 148). Überschuldete Personen müssen sich und anderen gegenüber eingestehen, dass sie sich so stark verschuldet haben, dass sie sich selbst nicht mehr aus der Lage befreien können. Erst mit hohem Leidensdruck können sie sich dazu überwinden Hilfe zu holen und sich auf diesem Weg in das Hilfesystem der Schweiz integrieren (vgl. Schnorr 2021: 27). Diese Komm-Struktur der Beratungs- und Hilfsangebote stellt eine wesentliche Schwelle dar. Auch ist es schwierig eine längerfristige Beratung zu finden. Schwer erreichbare Zielgruppen könnten von aufsuchenden Angeboten besonders profitieren. (vgl. Fabian/ Mattes 2018: 25) Somit ist auch die Integration in das Schweizer Hilfesystem erschwert. Ist der Schritt einmal geschafft, so können überschuldete Personen der Gruppe der Sozialhilfebeziehenden angehören. Falls sie noch nicht ganz so stark überschuldet sind, sodass eine Schuldensanierung noch möglich sein könnte besteht sogar eine Chance auf eine Reintegration in die Gesellschaft.

Überschuldete Menschen bilden also eine Randgruppe in der Gesellschaft. Sie können sich in vielen Bereichen aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten oder gesundheitlichen Beschwerden nicht integrieren. Weiterhin sind Arbeitslosigkeit das Schamgefühl, das mit einer Überschuldung einhergeht, sowie Depression Themen, die zu sozialer Exklusion beiträgt.

2.3.2 Diskriminierung vs. Privilegien

Überschuldete Personen werden in diversen Lebensbereichen auf unterschiedliche Art und Weise diskriminiert. Privilegien entstehen durch Überschuldung keine.

Überschuldet sich eine Person und kann ihren Beteiligungen nicht nachkommen, so kann der Lohn bis auf das betriebsrechtliche Existenzminimum gepfändet werden. Den überschuldeten Personen wird in dieser Situation keinerlei Vertrauen entgegengebracht. Der gepfändete Lohnanteil wird direkt vom Arbeitgeber an das Betreibungsamt überwiesen. Weiterhin werden Krankenkassenprämien im Existenzminimum nur berücksichtigt, wenn bewiesen werden kann, dass diese bezahlt wurden. Zu alledem kommt hinzu, dass die laufenden Steuern nicht im Existenzminimum einberechnet sind, aber auch nicht in einem Quellsteuerverfahren direkt vom Lohn abgezogen werden. Das bedeutet, dass Überschuldete vor die Wahl gestellt werden, entweder unter dem Existenzminimum zu leben oder sich Steuerschulden anzuhäufen. (siehe Kapitel 2.1.3)

Mit diesen Handlungen wird betroffenen Personen das Recht entzogen selbst über ihre finanziellen Mittel zu verfügen. Sie werden darin bevormundet, wie viel Geld sie monatlich maximal zum Überleben brauchen dürfen und werden dennoch gezwungen den vorgegebenen Wert zu unterbieten.

Privatschulden führen einerseits zu Diskriminierung am Arbeitsplatz. Durch in der schweizerischen Gesellschaft vorhandene Vorurteile gegenüber Privatschulden, werden Betroffenen Zuständigkeiten und Kompetenzen entzogen. Überschuldete Menschen werden als unzuverlässig angesehen. Dies ist wissenschaftlich zwar nicht erwiesen, dennoch kann in prekären Arbeitsverhältnissen Überschuldung mit einer Lohnpfändung zu Verlust des Arbeitsplatzes führen. (siehe Kapitel 2.2.1)

Hat sich eine Person bei der Krankenkasse verschuldet, so wird sie in den Kantonen Zug, Luzern, Tessin, Aargau und Thurgau auf eine schwarze Liste gesetzt (vgl. Caritas 2021: o.S.). Leistungen für Behandlungen, welche nicht als Notfall gelten, werden in diesen Fällen aufgeschoben. Jedoch ist nicht klar definiert, was als Notfall gilt und was nicht (siehe Kapitel 2.2.4). Dies führt zu Situationen wie beispielsweise 2017, als ein Mann an HIV starb, weil seine Krankenkasse sich weigerte die Kosten für die Behandlung zu übernehmen, da er offene Beteiligungen bei der Versicherung hatte (vgl. Sozialinfo 2020: o.S.). Dies ist nur ein Beispiel, wie die Diskriminierung von Krankenkassen gegenüber überschuldeten Personen fatal enden kann.

Überschuldete Personen werden somit in mehreren Lebensbereichen diskriminiert. Viele dieser Diskriminierungen sind gesetzlich verankert und sind somit nur durch eine Gesetzesänderung zu beseitigen.

3 Teufelskreise bei Überschuldung – ein Zwischenfazit

In diesem Kapitel werden die vorangegangenen Kapitel ausgewertet. Es konnten mehrfach negative Dynamiken im Zusammenhang mit Überschuldung festgestellt werden. Diese Dynamiken können auch als Teufelskreise bezeichnet werden.

Das Teufelskreis-Modell von Schulz von Thun beschreibt eine zirkulare Beziehungsdynamik zwischen zwei Personen. Eine Person macht eine Äusserung, die von der anderen negativ bewertet wird. Die zweite Person macht daraufhin eine Äusserung, die wiederum von der ersten Person negativ bewertet wird und der Zyklus beginnt von vorne. Die Dynamik ist zirkular, weil kein Anfang und kein Ende erkennbar scheinen. (vgl. ebd. o.J.: o.S.) Anstelle von Personen kann auch von Faktoren gesprochen werden. In diesem Fall beeinflussen sich zwei oder mehr Faktoren gegenseitig negativ.

Im Bereich der Überschuldung können mehrere Teufelskreise ausgemacht werden, die dazu beitragen, dass überschuldete Personen aus ihrer Situation nicht mehr herausfinden. Stattdessen sind es Dynamiken, welche dazu beitragen, dass sich die Situation von überschuldeten Menschen verschlimmert.

Zum einen wird durch die Lohnpfändung eine weitere Verschuldung beim Staat provoziert (siehe Kapitel 2.1.3). Da eine überschuldete Person mit Lohnpfändung mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben muss, hat sie keine finanziellen Mittel, um ihre Steuern zu bezahlen. Dadurch entstehen Steuerschulden, welche wiederum betrieben werden können und mit welchen eine erneute Lohnpfändung beantragt werden kann (vgl. Eco-plan 2021a: 21). Plump gesagt häuft sich eine Person Steuerschulden an, indem sie per Lohnpfändung ihre Steuerschulden abbezahlt. Dies ist für Betroffene eine ausweglose Situation.

Dieser Teufelskreis könnte durchbrochen werden, indem in das betriebsrechtliche Existenzminimum die laufenden Steuern einberechnet würden. Dadurch können überschuldete Personen mit einer Lohnpfändung Schulden abbezahlen, ohne sich im Prozess gezwungenermassen neu zu verschulden. Es entsteht eine realistische Chance, dass betroffene Personen tatsächlich aus ihrer Verschuldungslage herauskommen.

Ein weiterer Teufelskreis besteht in der Dynamik zwischen Verschuldung und Krankheit (siehe Kapitel 2.2.4 und Kapitel 2.2.5). Verschuldung wirkt sich negativ auf die Gesundheit einer Person aus. Ein schlechter Gesundheitszustand führt z.B. durch verminderte Arbeitsfähigkeit oder anderen Beeinträchtigungen zu Arztrechnungen, die wegen tiefem Einkommen nicht beglichen werden können und damit zu Verschuldung (vgl. Eco-plan 2021: 9).

Genauso beeinflusst eine Überschuldung wiederum den Gesundheitszustand einer Person negativ. Hämmig/Herzig haben in ihrer Studie festgestellt, dass Verschuldung zu psychischem Stress und zu Depression führt. (vgl. ebd 2022: o.S.)

Weiterhin wurde an anderer Stelle festgestellt, dass Verschuldete Personen Einsparungen machen an Gesundheitsausgaben. Diese Sparmassnahmen können zu einem verschlechterten Gesundheitszustand führen (vgl. Ecoplan 2021: 9).

In diesem Kreislauf haben auch die Krankenkassen eine bedeutende Rolle (siehe Kapitel 2.2.4). Personen mit offenen Betreibungen bei der Krankenkasse können in einigen Kantonen auf die schwarze Liste gesetzt werden, was dazu führt, dass bei Nicht-Notfällen Leistungen aufgeschoben werden. Jedoch ist nicht genau definiert, was als Notfall gilt und was nicht. Die Gesundheit der betroffenen Personen leidet darunter so stark, dass es auch schon zu einem Todesfall gekommen ist (vgl. Sozialinfo 2020: o.S.). Dieser Teufelskreis resp. diese Abwärtsspirale kann also mit dem Tod einer betroffenen Person enden.

Die Gesetzesvorlage für eine Abschaffung der schwarzen Listen ist somit ein Schritt in die Richtung, welche zu einer Auflösung dieses Teufelskreises führt.

Weiterhin könnten die Krankenkassenprämien im Falle einer Lohnpfändung direkt vom Lohn abgezogen und bezahlt werden, anstatt die Einberechnung in das Existenzminimum zu unterlassen, falls die Prämie in den vorangegangenen drei Monaten nicht bezahlt wurde. In einem Pilotprojekt des Betreibungsamtes der Stadt Zürich wurde dieser Ansatz ausprobiert, mit dem Ergebnis, dass eine Neuverschuldung bei Krankenkassen erfolgreich reduziert werden konnte (vgl. Ecoplan 2021a: 34).

Ein dritter Teufelskreis besteht im Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Überschuldung (siehe Kapitel 2.2.1).

Besteht eine Lohnpfändung, so werden betroffene Mitarbeitende am Arbeitsplatz diskriminiert, oft folgt der Verlust der Anstellung (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 64). Ist der Arbeitsplatz verloren, so ist die Reintegration in den Arbeitsmarkt sehr schwierig. In Bewerbungsverfahren werden Personen mit Überschuldung benachteiligt behandelt. Wird trotz erschwerter Bedingungen eine Anstellung gefunden, so ist das Lohnniveau deutlich tiefer als vor der Arbeitslosigkeit. Besonders in Berufen mit durchschnittlich höheren Löhnen ist der Unterschied zwischen vor und nach der Arbeitslosigkeit markant (vgl. BFS 2019: 6). Dieser Lohnunterschied kann dazu beitragen, dass sich eine Verschuldungslage trotz Reintegration in den Arbeitsmarkt intensiviert. Besteht nebst der Überschuldung auch eine Lohnpfändung, so besteht für Arbeitslose kaum Ansporn, sich um Reintegration in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Sozialhilfeleistungen können nicht gepfändet werden, der Lohn jedoch schon (siehe Art. 92 SchKG). Integriert sich also eine Arbeitslose Person mit Lohnpfändung wieder in den Arbeitsmarkt, muss sie einerseits ihre Zeit für eine Arbeit aufopfern, von deren Lohn sie nur das betreibungsrechtliche Existenzminimum bekommt. Gleichzeitig

landet sie in dem an erster Stelle genannten Teufelskreis zwischen Verschuldung und Lohnpfändung. Es ist also logisch nachvollziehbar, dass eine Person eher jahrelang von Sozialhilfe abhängig bleibt anstatt sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Dies führt jedoch auch dazu, dass sich an der Verschuldungslage der Person kaum etwas ändert und daher auch nach Jahren der Arbeitslosigkeit die Gefahr einer Lohnpfändung bei Reintegration in den Arbeitsmarkt besteht, denn Gläubiger können durch regelmässiges Betreiben eine Verjährung der Forderung umgehen.

Dieser Teufelskreis könnte anhand eines Restschuldbefreiungsverfahrens (siehe Kapitel 4.4.1) aufgelöst werden.

Zum Thema Überschuldung können also drei Teufelskreise verortet werden, die dazu beitragen, dass eine betroffene Person sich nicht aus ihrer Situation befreien kann. Auch professionelle Beratungsstellen können wenig daran ausrichten, da viele Teufelskreise gesetzlich so verankert sind, dass auch eine Beratung eine Neuverschuldung nicht verhindern kann.

Im Folgenden werden auf Ansätze der Sozialen Arbeit eingegangen, welche im Zusammenhang mit Überschuldung stehen und mit welchen sie trotz des aussichtslosen Kampfes versucht gegen die Teufelskreise vorzugehen.

4 Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit

In diesem Kapitel werden zunächst die Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit aus den im Berufskodex festgehaltenen Aufgaben der Profession abgeleitet. Anschliessend werden die einzelnen Optionen in Unterkapitel unterteilt besprochen.

Im Berufskodex der Sozialen Arbeit wird folgende Verpflichtung definiert:

„Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind.“ (Avenirsocial 2010: 6)

Überschuldete Personen sind Menschen, die dauerhaft in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt sind. Sie haben schlicht die finanziellen Mittel nicht, um sich zu verwirklichen. Illegitim ist die Einschränkung, weil sie trotz immenser Anstrengung nicht aus den Schulden rauskommen. Auch wenn sie noch so viel arbeiten, überschuldete Menschen bleiben in den Teufelskreisen (siehe Kapitel 3) der Schuldenfalle gefangen.

Es ist nun die Aufgabe der Sozialen Arbeit die Notlage dieser Menschen zu verhindern, beseitigen oder zu lindern (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Für die Soziale Arbeit werden also drei Handlungsebenen festgelegt, auf welchen sie sich einsetzen soll: verhindern, beseitigen und lindern. In anderen Worten: Prävention, Intervention und Schadensminderung.

Weiterhin wird im Berufskodex politisches Engagement als Anforderung an die Soziale Arbeit festgehalten. Soziale Arbeit soll eine politische Ordnung fordern, welche *„alle Menschen als Gleiche berücksichtigt“* (ebd. 2010: 8) und *„menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme“* (ebd. 2010: 9) begünstigen. Weiterhin soll Soziale Arbeit *„auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfeldler unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind“* (ebd. 2010: 10) öffentlich hinweisen. Es wird also ein politisches Engagement im Sinne einer fordernden und hinweisenden Handlung verlangt. Soziale Arbeit ist also in der Pflicht auf ungerechte Strukturen hinzuweisen, Verbesserungsvorschläge zu machen und die Politik mit professionellem Wissen zu beraten.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bereiche Prävention, Intervention, Schadensminderung und politisches Engagement eingegangen. Es wird aufgezeigt, was Soziale Arbeit in diesen Feldern unternimmt, um Personen in Überschuldungssituationen zu unterstützen. Unter dem Titel „politisches Engagement“ werden auf zwei Verbesserungsvorschläge eingegangen, welche das Sozialsystem in Bezug auf Verschuldung gerechter gestalten können. Erstens wird das Restschuldbefreiungsverfahren beschrieben, welches in anderen Ländern bereits erfolgreich umgesetzt wird. In der Schweiz soll das Bundesamt für Justiz einen entsprechenden Gesetzesvorschlag machen, um eine Restschuldbefreiung auch in

der Schweiz einzuführen. Dazu hat das Bundesamt für Justiz zwei Studien in Auftrag gegeben. (vgl. Ecoplan 2021: 2; Ecoplan 2021a: 2) Und zweitens wird die Forderung zu einem freiwilligen Krankenkassenprämien und Lohnabzug direkt vom Lohn eingegangen.

4.1 Prävention

Die Prävention befasst sich mit dem im Berufskodex der Sozialen Arbeit festgehaltenen „verhindern“ einer Notlage (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Das bedeutet, vor eine Überschuldung eintritt, betreibt Soziale Arbeit Aufklärung mit dem Ziel, dass die Klientel sich danach nicht überschuldet. In diese Aufklärung fallen Themen wie Information über Schuldursachen und Auswirkungen von Risikoreichem Konsum. Dadurch soll die Klientel befähigt werden, sich gegen schuldenverursachende Ereignisse zu schützen. (vgl. Budget- und Schuldenberatung Aargau Solothurn o.J.: o.S.) Um also wirksame Schuldenprävention zu betreiben, sollten Schuldenursachen, sowie Methoden zur Vorbeugung dieser Ursachen bekannt sein.

Die Schuldenberatung Aargau-Solothurn, Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel, die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, sowie die Müller-Möhl Foundation haben zusammen eine Studie in Auftrag gegeben, welche Präventionsprozesse zum Thema Verschuldung untersucht hat. In dieser Studie wurden im Jahr 2013 aus internationalen Forschungen zu Prävention bei Jugendlichen Informationen und Erkenntnisse zusammengetragen und zusammengefasst, mit dem Ziel eine wirksame Präventionspraxis für die Schweiz zu eruieren.

In der Studie wurde nicht zwischen Verschuldung und Überschuldung unterschieden. Daher wird im Folgenden von Verschuldung die Rede sein.

Es ist erkenntlich, dass zum Zeitpunkt der Studie Schuldenprävention international erst in den Kinderschuhen steckte, denn es wurden nur wenige Forschungsarbeiten gefunden und die Forschungen beliefen sich auf einen Zeitraum von maximal drei Monaten. (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: o.S.) Langfristige Wirkungen von Schuldenprävention wurden also noch nicht untersucht. Bei der Recherche für die vorliegende Arbeit wurde auch keine Langzeitstudie gefunden.

Trotz der dünnen Forschungslage konnten drei schuldenverursachende Faktoren festgestellt werden. Dies sind beständige situative Faktoren, psychologische Faktoren und kritische Ereignisse. Auf diese Faktoren wird im Folgenden einzeln eingegangen.

Unter beständigen situativen Faktoren werden die Rahmenbedingungen verstanden, mit der eine Person lebt. So stellen in diesem Bereich das nicht-Vorhandensein eigener Ersparnisse ein Risikofaktor für Verschuldung dar. Auf der anderen Seite ist ein tragfähiges soziales Netzwerk, das finanzielle Hilfe leisten kann ein Schutzfaktor. Weiterhin stellt die

leichte Verfügbarkeit von Kreditkarten ein Risikofaktor dar. Kreditwerbung wird verharmlost und es herrscht eine Kultur des „Alles-sofort-haben-könnens“ vor. Diese situativen Faktoren sind jedoch von der betroffenen Person selbst kaum veränderbar und ist daher schwierig in einer Präventionsveranstaltung zu implementieren. (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 23; 28)

Unter psychologischen Faktoren werden Finanzfertigkeiten, Finanzwissen (financial literacy), Selbstwirksamkeitserwartungen, Selbstbewusstsein, Kontrollüberzeugung, Risikoeinstellungen, die Fähigkeit zum Belohnungsaufschub, Einstellung zu Konsum und Krediten und Werthaltungen zusammengefasst. Financial Literacy ist dabei kein klar definierter Begriff. Manche Autorinnen und Autoren verstehen darunter Grundlagenwissen zu Finanzen, andere schliessen auch emotionale, motivationale und wertebezogene Faktoren mit ein (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 35). Jedoch bezeichnet es grundsätzlich theoretisches Wissen zu finanziellen Angelegenheiten über das eine Person verfügt.

Es zeigte sich in der Studie, dass wenig financial literacy zusammen mit einem Mangel an Selbstkontrolle einen bedeutenden Risikofaktor darstellt. Dabei ist die financial literacy zweitrangig. Bei einer Unfähigkeit zu Belohnungsaufschub, werden oft Finanzdienstleistungen genutzt, die zwar leicht zugänglich, aber auch kostenverursachend sind. (vgl. Arndt/Meier Magistretti et al. 2013: 29)

Weiterhin wurde festgestellt, dass Personen, welche sich in einem Umfeld bewegen, das materiell orientiert ist, einem höheren Risiko ausgesetzt sind, sich zu verschulden. Personen verschulden sich oft dabei, wenn sie über materielle Güter ein soziales Ansehen erlangen wollen. Besonders bei erlebtem Status- oder Machtverlust wird vermehrt Geld ausgegeben. Es zeigt sich weiterhin, dass je enger soziale Beziehungen erlebt werden, desto mehr wird das Konsumverhalten an die Gruppe angepasst. Wenn eine Person also der Überzeugung ist, ihre Freunde hätten auch Kreditkartenschulden, so wird sie sich eher auch welche anhäufen. (vgl. ebd. 2013: 30)

«Ebenso nachvollziehbar ist der signifikante Zusammenhang zwischen einer dysfunktionalen **Konsumneigung** und einem erhöhten Überschuldungsrisiko. Wer dauernd unüberlegt und impulsiv Geld ausgibt, gerät schneller in Schulden. Jugendliche, die sich stark durch andere beeinflussen lassen und die eine **materialistische Werthaltung** erworben haben, sind stärker gefährdet dysfunktional zu konsumieren. Wenn sie sich zudem in einem eher materialistisch ausgerichteten sozialen Umfeld von Gleichaltrigen befinden, halten sie auch entsprechend wenig von nachhaltigen Einstellungen zu Geld. Die **Beeinflussbarkeit durch Andere** wirkt zudem auch direkt auf die Überschuldungstendenz.» (ebd. 2013: 31)

Es wird empfohlen in der Prävention eine Sensibilisierung für das eigene Konsumverhalten herzustellen und die eigene Einstellung zu Geld zu hinterfragen. Reines vermitteln von Faktenwissen ist nicht empfohlen, da financial literacy nur wenig, bis keinen Einfluss auf eine Verschuldungssituation hat (vgl. ebd. 2013: 32).

Die Verfasser und Verfasserinnen der Ecoplan Studie gehen jedoch davon aus, dass Finanzkompetenzen und damit Wissen über verschiedene finanzielle Belange sehr wohl für eine eintretende Verschuldungssituation von Bedeutung sind. In kritischen Lebensphasen können dieses Wissen und Kompetenzen darüber entscheiden, ob eine Person sich verschuldet, oder ob sie ihren temporär gestiegenen finanziellen Verpflichtungen noch nachkommen kann. Haushalte mit grundsätzlich geringen finanziellen Mitteln laufen strukturell bedingt eher Gefahr sich bei kritischen Ereignissen zu verschulden, da unvorhergesehene Ausgaben zu einer finanziellen Destabilisierung führen, die nicht mehr bewältigbar ist. (vgl. ebd. 2021: 8f) 2014 wurden überschuldete Personen, welche eine Beratungsleistung von Fachstellen in Anspruch nahmen, befragt. 59% der Befragten gaben ihre mangelnde Budgetverwaltungscompetenz als Hauptgrund für ihre individuelle Überschuldungssituation an. (vgl. Schuldenberatung Schweiz 2015: o.S. zit. nach SKOS 2021: 7)

Somit hat Finanzkompetenz und Finanzwissen nach neueren Untersuchungen doch einen wichtigen Einfluss auf die Entstehung von Verschuldung. Daher ist es sinnvoll nebst Hinterfragen von eigenen Werten und Normen im Umgang mit Geld auch Finanzwissen und Budgetkompetenzen in der Prävention zu vermitteln.

Kritische Ereignisse wiederum sind einschneidende Veränderungen im Leben einer Person. Darunter fallen Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Unfälle, aber auch unerwartete Elternschaft und verfrühter Auszug aus dem Elternhaus, sowie Drogenabhängigkeit. Junge Menschen sind bei Eintritt von solchen Ereignissen besonders für Verschuldung gefährdet, da sie meist ein niedriges Einkommen haben resp. hatten und sich noch kein finanzielles Polster aufbauen konnten. (vgl. Arnold/Meier Magistretti et al. 2013: 34) Auch diese Faktoren können betroffene Personen nur bedingt kontrollieren (vgl. ebd. 2013: 24) So kann eine Person auf der einen Seite freiwillig entscheiden eine Arbeitsstelle zu verlassen, sie kann aber auf der anderen Seite auch vom Arbeitgebenden gekündigt werden.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass also nur einer von drei Faktoren, welche eine Verschuldungslage herbeiführen können vom Individuum selbst wirklich beeinflussbar ist.

Die Herbeiführung von einer Werthaltung, die nicht materialistisch ist und das Trainieren von Impulskontrolle kann jedoch nicht nur durch ein paar Informationsveranstaltungen erfüllt werden. Die Schuldenprävention Aargau-Solothurn bietet daher einen Finanzführerschein an. Bei diesem erlernen Schülerinnen und Schüler zwischen der 7. und 9. Klasse innerhalb von 3 Workshops verschiedene Fähigkeiten im Umgang mit finanziellen Mitteln und werden über Schuldenfallen aufgeklärt. Gleichzeitig werden den Eltern an einem Elternabend Methoden an die Hand gegeben, mit welchen sie ihre Kinder beim Erlernen eines verantwortlichen Umgangs mit finanziellen Mitteln unterstützen können. (vgl. ebd. o.J.a: o.S.) Inwiefern dieser Führerschein tatsächlich eine Verschuldung verhindert, ist nicht untersucht.

Überschuldungssituationen werden jedoch meistens von einem Zusammenspiel mehrerer Faktoren verursacht. D.h. auch wenn psychische Faktoren durch Prävention verhindert werden können, so können eine Mischung aus situativen Faktoren und kritischen Ereignissen nach wie vor zu Überschuldung führen. (vgl. SKOS 2021: 7)

Praxiserfahrungen bei Schuldenberatungen und Sozialhilfestellen zeigen, dass Schulden bei der Krankenkasse, Mietzinsrückstände und Steuerschulden bei Klientinnen und Klienten beider Institutionen am häufigsten anzutreffen sind. Konsumkreditschulden tauchen erst an dritter oder vierter Stelle in den Schuldenstatistiken auf. (vgl. SKOS 2021:6)

Daraus lässt sich schliessen, dass strukturelle Faktoren wohl eher einen grossen Beitrag an die Entstehung von Überschuldung leisten als psychische Faktoren. Denn diese Rückstände entstehen typischerweise, wenn die finanzielle Lage eines Haushalts so knapp wird, dass Einsparungen bei unverzichtbaren Ausgaben gemacht werden müssen (siehe Kapitel 2.1.2)

4.2 Intervention

Intervention bezeichnet das im Berufskodex der Sozialen Arbeit festgehaltene „beseitigen“ einer Notlage (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Zu dieser Kategorie von sozialarbeiterischen Aufgaben können Schuldenberatung und arbeitsintegrative Angebote gezählt werden (siehe Kapitel 2.2.1 und 2.2.2). Zunächst wird auf die Schuldenberatung eingegangen und anschliessend auf Angebote zur Arbeitsintegration von Stellensuchenden.

Die Schuldenberatung klärt die familiäre und Soziale Situation ab. Sie untersucht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die gesundheitliche Verfassung von überschuldeten Personen. Es werden sämtliche Schulden erfasst, um dann zwischen dringlichen und weniger dringenden Schulden zu unterscheiden. Anhand dieser Gesamtsituation wird ein Hilfeplan erstellt. Je nach Einkommenssituation, Gesamthöhe der Schulden und sozialer Stabilität der Klientin oder des Klienten kann einer von drei Wegen eingeschlagen werden. Schuldensanierung, Privatkonkurs oder das Weiterleben mit Schulden sind die möglichen Perspektiven. (vgl. SKOS 2021:4)

Für eine Schuldensanierung ist ein regelmässiges Einkommen erforderlich, weiterhin muss mit den Gläubigern eine Übereinkunft getroffen werden können. Wenn die Berechnung der Schuldensanierungszeit drei Jahre übersteigt, so wird sie aus Sicht von Expertinnen und Experten unrealistisch. Einerseits sei eine längere Dauer eine zu grosse psychosoziale Belastung und andererseits besteht bei Verlust des Arbeitsplatzes keine Garantie, dass weiterhin ein regelmässiges Einkommen vorhanden sein wird, um die Schulden weiter abzubezahlen. (vgl. SKOS 2021: 4)

Ein Privatkonkurs hat zum Vorteil, dass alle Schulden in Konkursverlustscheine umgewandelt werden und Lohnpfändungen gestoppt werden. Eine betroffene Person kann sich wirtschaftlich erholen, zu neuem Vermögen kommen und sich stabilisieren. Jedoch kann sie jederzeit mit einer erneuten Verlustscheinforderung konfrontiert werden und muss vor Gericht beweisen, dass sie zahlungsunfähig ist. Weiterhin werden die Konkursverlustscheine im Betreibungsregister eingetragen, was Betroffenen erschwerte Verhältnisse bei der Arbeits- und Wohnungssuche verschafft. (vgl. SKOS 2021:4f)

Sind beide Verfahren aufgrund der Schuldenhöhe nicht möglich, so wird die Zusammenarbeit mit Schuldenberatungsstellen beendet und die Klientel werden an schadensmindernde Stellen weitervermittelt (siehe Kapitel 4.3).

Hilfen für die berufliche Integration leisten regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV). Eine Arbeitsstelle hat ein regelmässiges Einkommen zur Folge, wodurch eine Schuldensanierung bei überschuldeten Arbeitslosen möglich wird.

Im RAV besteht zur Unterstützung von Stellensuchenden ein sogenannter Inländervorrang. Dieser bedeutet, dass beim RAV gemeldete Stellensuchende früher von offenen Stellen erfahren als Erwerbstätige im In- und Ausland. Betriebe haben eine Meldepflicht bei offenen Stellen. Personen, welche in der Arbeitslosenversicherung sind, werden dadurch einige Tage früher in Kenntnis über die Stellenausschreibung gesetzt. Jedoch scheint die Wirkung dieser Massnahme begrenzt zu sein. (Staatssekretariat für Wirtschaft 2019: o.S. zit. nach Caviezel/Knöpfel 2021: 56)

Ein grösseres Problem scheint das Anforderungsprofil von ausgeschriebenen Stellen zu sein, das schlecht zum beruflichen Profil der gemeldeten Arbeitslosen passt. Das wird durch einen zeitlichen Vorsprung nicht gelöst. Daher wird gefordert, dass die Arbeitslosenversicherung in Nachholbildung, Weiterbildung und Umschulung investieren sollte. (vgl. Caviezel/Knöpfel 2021: 56) Eine spezielle Förderung von stellensuchenden Personen mit einer Lohnpfändung oder mit Einträgen im Betreibungsregister wird nicht erwähnt, könnte aber wesentlich dazu beitragen, dass Betroffene bessere Chancen auf eine Anstellung erhalten. Die Lohnpfändung selbst (siehe Kapitel 2.1.3) kann auch als Intervention gezählt werden. Jedoch ist diese Intervention nicht eine sozialarbeiterische, sondern eine vom Betreibungsamt getätigte Massnahme. Weiterhin hat die Lohnpfändung zwar das Ziel, dass Schulden abbezahlt werden, jedoch wird die betroffene Person viel mehr in ihrer Notlage gefangen. Können Schulden durch diese Interventionsmassnahmen nicht getilgt werden, resp. stehen die berechneten Chancen schlecht, so muss die betroffene Person mit den Schulden leben lernen.

4.3 Schadensminderung

Unter Schadensminderung wird das „Lindern“ einer Notlage verstanden (vgl. AvenirSocial 2010: 6). Wenn erkannt wurde, dass eine Notlage weder verhindert werden konnte noch beseitigt werden kann, so kann sie doch gelindert werden.

Klassischerweise findet sich Schadensminderung in der Suchthilfe.

„Ziel der Schadensminderung ist der Erhalt der Lebensqualität der Betroffenen, so dass sie trotz aktuellem Risiko- und Suchtverhalten ein qualitativ gutes und möglichst selbstbestimmtes und beschwerdefreies Leben führen können, und später der Weg zu Therapie und Entzug geebnet werden kann.“ (BAG 2015: 27)

Überschuldete Personen befinden sich in der ausweglosen Lage der oben beschriebenen Teufelskreise (Kapitel 3). Ihre Verschuldungslage wird sie den Rest ihres Lebens begleiten. Daher gilt es für die Soziale Arbeit die Auswirkungen der betroffenen Personen zu lindern. Ist also die Arbeitsstelle verloren und die betroffene Person von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert, so besteht keine Einnahmequelle mehr aus der sich der betroffene Mensch das Überleben finanzieren kann. Die Existenzsicherung gehört zu den Kernaufgaben der Sozialhilfe, daher bietet sie in solchen Fällen Beratung und Unterstützung an. (vgl. SKOS 2021:8)

Sozialhilfe ist vom Konzept her eigentlich eine Intervention. Sie zielt darauf ab, dass sich Personen finanziell wieder stabilisieren, sich in der Arbeitswelt reintegrieren und sich schlussendlich wieder von ihr ablösen. Jedoch ist für Überschuldete Personen ein Ablösen von der Sozialhilfe praktisch undenkbar (siehe Kapitel 2.2.3). Für die Ablösung von der Sozialhilfe müssten Bezüger und Bezügerinnen wieder eine Arbeitsstelle oder ein Einkommen aus anderen Quellen erhalten. Diese Einkommen sind, wenn es nicht Versicherungsbeiträge einer Sozialversicherung sind, pfändbar. Dies bedeutet, dass die mit einer Lohnpfändung konfrontierte Person auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zurückgestuft wird. Dadurch entstehen wiederum auch Steuerschulden. (siehe Kapitel 2.1.3)

Entsprechend schwierig ist es für die Sozialhilfe mit Klientel auf eine bessere Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit hinzuarbeiten, wenn diese keine Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Schuldensituation haben. (vgl. SKOS 2021: 8) Daher wird mit dieser Klientel grundsätzlich anders, also schadensmindernd gearbeitet. Es wird an Stelle von beruflichen Integrationsmassnahmen eine umfassende Schuldenberatung durchgeführt. Ziel davon ist eine Stabilisierung und eine Befähigung mit den Schulden leben zu können. (vgl. SKOS 2021: 15)

Die Sozialhilfe erkennt also an, dass überschuldete Personen ihren Schuldenberg nicht mehr vollständig abbauen können. Somit wird die Klientel dabei unterstützt mit ihren Lebensumständen umgehen zu können, sowie wird die Existenz der betreffenden Personen

gesichert. Die Lebensqualität der überschuldeten Personen wird dadurch erhalten und sie können trotz ihrer Situation ein möglichst beschwerdefreies und selbstbestimmtes Leben führen.

Jedoch kann der Weg zu einer Ablösung von Sozialhilfe und einem erneut schuldenfreien Leben nicht geebnet werden, da dies die gesetzliche Lage nicht zulässt.

4.4 Politisches Engagement

In den drei Teufelskreisen (siehe Kapitel 3) konnte aufgezeigt werden, dass überschuldete Personen durch die gesetzliche Lage in ihrer Verschuldungssituation gefangen sind. Schuldenberatungsstellen und Arbeitsvermittlungsstellen können ihrer Klientel nur so weit weiterhelfen, wie es das Gesetz zulässt. Für überschuldete Klientinnen und Klienten bleibt oft nicht viel anderes übrig, als den Rest ihres Lebens von Sozialhilfe abhängig zu verbringen. Um der im Berufskodex festgehaltenen Forderung menschen- und bedürfnisgerechte Strukturen und Solidarsysteme zu unterstützen, sowie auf ungerechte, unterdrückende oder schädliche aufmerksam zu machen, müssen Sozialarbeitende politisch aktiv werden und eine Änderung des Gesetzes verlangen, welche zulassen, dass überschuldete Personen eine Perspektive erhalten sich aus ihrer Situation wieder befreien zu können. (vgl. Avenirsocial 2010: 9f)

Im Folgenden wird auf zwei Gesetzesänderungen eingegangen, welche in der Literatur wiederholt gefordert werden. Einerseits wird ein Restschuldbefreiungsverfahren verlangt. Dieses wurde auch auf politischer Ebene wiederholt durch Motionen gefordert. Zurzeit wird ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet. (vgl. Ecoplan 2021: 2) Andererseits wird vorgeschlagen Steuern und Krankenkassenbeiträge freiwillig direkt vom Lohn abziehen zu können.

4.4.1 Restschuldbefreiungsverfahren

Hoffnungslos überschuldete Personen und Haushalte erhalten mit der momentanen Gesetzeslage keine Möglichkeit auf einen Neustart. In den meisten anderen europäischen Ländern besteht jedoch ein Verfahren, welches überschuldeten Privatpersonen die Chance gibt, sich vollständig von ihren Schulden zu befreien (vgl. Ecoplan 2021: 4) In der Schweiz wurde von Expertinnen und Experten wiederholt ein ähnliches Verfahren gefordert und die Notwendigkeit betätigt. 2018 wurde zum ersten Mal ein Restschuldbefreiungsverfahren vom Bundesrat in Betracht gezogen. Ein Jahr später wurde die erste Motion eingereicht und angenommen. Darin wurde das Restschuldbefreiungsverfahren damit begründet, dass überschuldete Personen eine schnelle Wiedereingliederung in die Wirtschaft erfahren können und damit wieder einen Beitrag an die Gesellschaft leisten anstatt vom Sozialsystem

abhängig zu sein. (vgl. SKOS 2021: 16) Zurzeit arbeitet das Bundesamt für Justiz eine Gesetzesvorlage aus (vgl. Ecoplan 2021: 2).

Ohne ein Restschuldbefreiungsverfahren unterliegen überschuldete Personen oft einer endlosen Schlaufe von Lohnpfändung an Lohnpfändung. Sie haben dadurch keinen Anreiz eine Arbeitsstelle anzunehmen, ihr Arbeitspensum zu erhöhen oder sich um eine Lohnerhöhung zu bemühen. Umgekehrt investieren auch die Arbeitgeber weniger in überschuldete Personen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Verhinderung von Weiterbildungen. Dadurch wird der herrschende Fachkräftemangel verstärkt. (vgl. Ecoplan 2021: 11)

Durch ein Restschuldbefreiungsverfahren ist davon auszugehen, dass überschuldete Personen Entschuldung erlangen und sich dann wieder in den Arbeitsmarkt integrieren werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass sie wieder ihre Krankenkassenprämien bezahlen und einen Steuerbeitrag leisten. Dafür muss jedoch der Staat auf den geschuldeten Steuer- und Krankenkassenprämienbetrag verzichten. Dies ist jedoch auch ohne das Restschuldbefreiungsverfahren der Fall. Inkassounternehmen verzeichnen keine Rückzahlungen 60% der Verlustscheinforderungen, welche über 20 Jahre bewirtschaftet wurden. Somit muss der Staat und die Krankenkassen sowieso auf einen Grossteil der Forderungen verzichten, gleichzeitig aber die Verlustscheine bewirtschaften. (vgl. Ecoplan 2021: 10)

Anders sieht es aus bei der Rückzahlungsforderung der Sozialhilfebeiträge nach einer Ablösung. Diese ist in den kantonalen Gesetzgebungen geregelt und sollen nicht in das Restschuldbefreiungsverfahren integriert werden. Die Sozialämter müssen somit nicht auf ihre Forderungen verzichten. (vgl. ebd. 2021: 11)

Mit einem Restschuldbefreiungsverfahren werden Sanierungspläne gerichtlich durchgesetzt. Das Gericht bestimmt dann ohne das Einverständnis der Gläubigerinnen und Gläubiger über die Rückzahlungsquote (vgl. Meier/Hamburger 2019: o.S.; Roncoroni 2019: o.S. zit. nach SKOS 2021: 16) Dadurch erhalten Personen einen Zugang zu Sanierungsverfahren, welche heute von diesen Verfahren ausgeschlossen sind. Gläubiger und Gläubigerinnen können im momentanen System Sanierungsverfahren mit einer aus Sicht der Gläubiger und Gläubigerinnen tiefen Rückzahlungsquote ablehnen. Wird ein Restschuldbefreiungsverfahren eingeführt, so kann dies verschuldeten Personen in Verhandlungen eine stärkere Position verschaffen. Gläubigerinnen und Gläubiger könnten in den Sanierungsverhandlungen tiefere Quoten akzeptieren, wenn die Quote ansonsten ohne ihre Mitsprache gerichtlich festgelegt wird. (vgl. Ecoplan 2021: 11f)

Mehr Personen können sich so langfristig von ihren Schulden befreien und erhalten die Chance auf einen Neuanfang (vgl. ebd. 2021: 2) Das Restschuldbefreiungsverfahren ersetzt dadurch nicht aktuelle Sanierungsmöglichkeiten, sondern ergänzt diese (vgl. ebd. 2021 :8).

Die Verfasser und Verfasserinnen der Ecoplan Studie unterscheiden verschiedene Schuldnerarten, welche im Restschuldbefreiungsverfahren unterschiedlicher Behandlung bedürfen, sodass die Schuldbefreiung nachhaltig ist. Besonders grosse Wirksamkeit sehen sie in dem Verfahren bei Menschen, welche aufgrund eines einmaligen Ereignisses in Verschuldung gerieten, ansonsten jedoch über gute Finanzkompetenzen verfügen und in geordneten Verhältnissen leben. Schwieriger sei es mit Überschuldungssituationen, bei welchen der Überblick über die Finanzen fehlt, und weitere Schwierigkeiten hinzukommen. Damit die Schuldbefreiung erfolgreich und nachhaltig ausfällt, braucht es da zusätzlich eine enge Begleitung. Weitere Unterstützungsmassnahmen zusätzlich zur Restschuldbefreiung werden zur Stabilisierung der Situation nötig, wenn ein Fall mit multiplen Problemen vorliegen. Als Beispiele werden dazu mangelnde Finanzkompetenz, Kontrollverlust und Probleme in der Alltagsbewältigung genannt. (vgl. ebd. 2021: 2)

Für die erfolgreiche Umsetzung eines Restschuldbefreiungsverfahrens in der Schweiz nennen die Autorinnen und Autoren der Ecoplan Studie einige Kriterien, die es zu beachten gilt.

Die Zeitdauer ist von zentraler Bedeutung. Das Verfahren sollte nicht länger dauern als andere Schuldensanierungen. Aufgrund der sowohl psychischen als auch sozialen Belastung, die mit der Einhaltung des Abzahlungsplans einhergehen, werden von Schuldenberatungsstellen ein Maximum von drei Jahren angestrebt. Dieser zeitliche Rahmen soll für das Restschuldbefreiungsverfahren übernommen werden, da es psychisch und sozial nicht minder anstrengend ist als eine übliche Schuldsanierung. (vgl. Ecoplan 2021: 7)

Weiterhin soll das Verfahren für möglichst allen überschuldeten Personen offenstehen. Sind die Eröffnungskriterien zu restriktiv, dann wird ein Teil der Betroffenen ausgeschlossen. Die Höhe der Rückzahlungsmöglichkeiten resp. die Quoten und die Schuldenart werden als besonders sensible Kriterien genannt. Wird der Zugang zum Verfahren zu stark eingeschränkt wird sich die momentane Situation wiederholen, in welcher nur eine bestimmte Gruppe überschuldeter Personen mit einigermaßen guter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Schuldensanierungsverfahren mit einvernehmlicher Abzahlungsvereinbarung nutzen können. Überschuldete Menschen, die keine genügend hohe Quote anbieten können, bleibt eine Schuldensanierung verwehrt. (vgl. ebd. 2021:8f)

Die Karenzfrist wird als weiteres Kriterium für ein erfolgreiches Einsetzen des Restschuldbefreiungsverfahrens genannt. Die Karenzfrist beschreibt eine Sperrfrist nach einem Verfahren. Diese sollte nicht allzu lange sein, denn die Steuern und Krankenkassenprämien werden nicht direkt vom Lohn abgezogen. Das stellt besonders für Personen mit eingeschränkten finanziellen Mitteln ein erhöhtes Verschuldungsrisiko dar. (vgl. ebd. 2021: 8)

Zu guter Letzt sollte das Restschuldbefreiungsverfahren eine fachliche Begleitung und Beratung beinhalten. Stabile finanzielle Verhältnisse und Budgetkompetenzen sind wichtige

Voraussetzungen dafür, dass die Entschuldung nachhaltig ist. Diese Komponenten eines schuldenfreien Lebens sollen während dem Verfahren erlernt und in einer weiteren Begleitung gestärkt werden. (vgl. ebd. 2021: 8)

4.4.2 Freiwilliger Krankenkassenprämien und Steuerabzug vom Lohn

Steuerschulden werden in Schuldenberatungsstellen prominent genannt. Es sind die häufigsten Schulden, die in der Schweiz vorkommen, direkt gefolgt von Ausständen bei den Krankenkassen (vgl. SKOS 2021: 5)

Im Jahr 2019 waren 8,7% der Schweizer Haushalte mit der Bezahlung von Steuerschulden im Verzug (Bundesamt für Statistik 2021: o.S. zit. nach SKOS 2021: 17). Im Kanton Basel-Stadt mit rund 200'000 Einwohnern und Einwohnerinnen werden allein jährlich 15'000 Betreibungsbegehren aufgrund von Steuerschulden gestellt (vgl. Ecoplan 2016: 3 zit. nach ebd. 2021: 17). Dies lässt den Schluss zu, dass das Inkassosystem für Steuerausfälle bei breiten Bevölkerungsgruppen nicht zielführend funktioniert (vgl. ebd. 2021: 17).

Von Schuldenberatungsstellen und Sozialdiensten, aber auch in der Literatur wird für die Lösung der Situation immer wieder eine präventive Massnahme diskutiert. Steuern und Krankenkassenprämien sollen freiwillig ähnlich einer Quellenbesteuerung vom Lohn abgezogen werden können (vgl. Ecoplan 2021: 9). Durch diese Massnahme könnte mittelfristig die Zahl der Verschuldungen gesenkt werden. Da die Steuern direkt vom Lohn abgezogen werden, werden sich Personen und Haushalte tendenziell weniger wegen nicht antizipierten Steuerrechnungen verschulden und damit wird auch die Zahl der von Steuerbehörden gestellten Betreibungsbegehren schrumpfen. Umfragen zufolge erachten die meisten befragten Personen einen freiwilligen Direktabzug der Steuern als ein guter Vorschlag. (vgl. SKOS 2021: 17)

Ein Rückgang von Verschuldungssituationen kann also durch diese Anpassung erwartet werden. Damit einher geht ein verminderter administrativer Aufwand für Steuerbehörden, da weniger Betreibungen ausgestellt werden müssen. Weiterhin wird die Änderung von der Bevölkerung positiv aufgenommen. Fraglich ist jedoch die Bereitschaft tatsächlich die eigenen Steuern direkt vom Lohn abziehen zu lassen.

Bei der klassischen Quellensteuer wird der Gesamtbetrag direkt beim Lohn abgezogen und es erfolgt keine weitere Steuerrechnung. Anders verläuft der freiwillige Direktabzug. Dieser sollte als eine Vorauszahlung verstanden werden. Die Steuererklärung muss nach wie vor ausgefüllt werden und die Lohnabzüge werden per Ende des Jahres mit der Steuerschuld verrechnet. Danach erfolgt eine Abrechnung, ähnlich der Nebenkostenabrechnung einer Mietwohnung. (vgl. SKOS 2021: 17)

Es konnte im Rahmen eines verhaltensökonomischen Gutachtens aufgezeigt werden, dass ein freiwilliger Direktabzug der Steuern vom Lohn positive Wirkungen zeigen kann. Dem hohen Anteil an Haushalten, die wegen nicht bezahlter Steuern verschuldet ist, kann effizient entgegengewirkt werden (vgl. Veit/Günther 2016: o.S. zit. nach Fabian/Mattes 2018:32). Während für den Direktabzug von Steuern vom Lohn ein klares Konzept besteht, ist jedoch für den freiwilligen Direktabzug der Krankenkassenprämie nicht gelöst, wie das umsetzbar gemacht werden kann.

5 Fazit

Eingangs wurde die Frage gestellt nach einer Beschreibung der Lebenslage überschuldeter Menschen. Diese wurde im ersten Teil der Arbeit untersucht. Weiterhin wurde die Frage nach Handlungsanforderungen an die Soziale Arbeit gestellt. Diese wurden im zweiten Teil der Arbeit untersucht.

Im Folgenden wird nun zunächst auf den ersten Teil der Arbeit eingegangen, und der erste Teil der Fragestellung beantwortet. Danach wird auf den zweiten Teil der Arbeit eingegangen und den zweiten Teil der Fragestellung beantwortet.

Im ersten Teil der Arbeit konnte festgestellt werden, dass überschuldete Personen am Rand der Gesellschaft leben.

Sie erleben auf verschiedenen Ebenen eine Exklusion. Einerseits haben sie einen sehr kleinen finanziellen Rahmen, in welchem sie sich bewegen können. In Kapitel 2.1.2 Finanzielle Destabilisierung wurde beschrieben, wie überschuldete Menschen starke Sparmassnahmen ergreifen müssen, um über die Runden zu kommen. Dies führt dazu, dass soziale Integration über Wege, die den Einsatz von Geld erfordern nicht möglich sind. Ausgang, Urlaub und Hobbies, für die Geld aufgewendet werden muss, kann sich eine überschuldete Person nicht leisten. Sie leben in prekären Wohnverhältnissen und sind abhängig vom staatlichen Hilfesystem.

Weiterhin entsteht durch Lohnpfändungen und Einträge im Betreibungsregister ein schwerer Stand auf dem Arbeitsmarkt. Somit werden überschuldete Menschen auch aus der Arbeitswelt ausgeschlossen. Einen weiteren gravierenden Ausschluss erfahren Betroffene in der Gesundheitsversorgung. Durch schwarze Listen, aber auch durch hohe Franchisen bei der Krankenkasse und weitere anfallende Kosten beim Selbstbehalt, können sich überschuldete Behandlungen oft nicht leisten oder werden gar aktiv von Behandlungen ausgeschlossen, weil kein Notfall gegeben ist.

Es wurde erkannt, dass sich überschuldete Personen in mehreren Teufelskreisen befinden, welche dazu beitragen, dass sie in der Situation gefangen bleiben. So konnte eine negative Dynamik zwischen Lohnpfändung und einer weiteren Verschuldung festgestellt werden. Weiterhin bilden Überschuldung, psychische Gesundheit und körperliche Gesundheit eine Spirale, in welcher sich alle Komponenten gegenseitig negativ beeinflussen. Dieser Effekt wird durch schwarze Listen, Franchisen und Selbstbehalte der Krankenkassen verstärkt. Ein dritter Kreis bilden Überschuldung und Arbeitslosigkeit. Eintretende Arbeitslosigkeit kann zu Überschuldung führen und dies trägt wiederum dazu bei, dass die Stellensuche erschwert wird. Es konnte weiterhin erkannt werden, dass diese Mechanismen zu einem grossen Anteil von der Gesetzgebung bestimmt ist. Zu einem anderen Teil liegt es auch an

Vorurteilen von beispielsweise Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen gegenüber überschuldeten Stellensuchenden.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit wurde festgestellt, dass Soziale Arbeit auf allen ihr zugeschriebenen Ebenen tätig ist, um überschuldeten Personen und Haushalten zu helfen. Sie ist in der Prävention aktiv, vermittelt Fachwissen und macht auf Schuldenfallen aufmerksam mit dem Ziel Verschuldung zu verhindern. In der Schuldenberatung hilft sie betroffenen Personen einen Überblick über die Verschuldungssituation zu erlangen, meldet Privatkonkurs an oder kommt zu Übereinkommen mit den Gläubigern und Gläubigerinnen und begleitet ihre Klientel durch eine Schuldensanierung. Kann nicht mit einer Schuldenfreiheit innerhalb von drei Jahren gerechnet werden, so sichert Soziale Arbeit in der Sozialhilfe die Existenz betroffener Personen und hilft ihnen mit den Schulden leben zu lernen. Leider löst dies nicht die Situation aller überschuldeten Personen. Viele müssen bis an ihr Lebensende mit Schulden umgehen, haben wegen der Lohnpfändung keine Motivation sich eine Anstellung zu suchen und Leben ohne Perspektive auf Besserung von Sozialhilfe abhängig.

Es konnte herausgearbeitet werden, dass die Überforderung der Schuldenberatungsstellen mit überschuldeter Klientel von der Gesetzeslage stammt, die dazu beiträgt, dass die Situation Betroffener ausweglos ist. Die Hände der Mitarbeitenden von Schuldenberatungsstellen sind an das Gesetz gebunden. Sie haben keine legalen Möglichkeiten von Überschuldung betroffene Personen mit der Perspektive auf ein schuldenfreies Leben zu beraten.

Die Lösung des Problems liegt also in Anpassungen des Gesetzes.

Ein Vorschlag zur Gesetzesänderung steht gerade in der Entwicklung eines Gesetzesvorschlages. Das Restschuldbefreiungsverfahren kann vielen überschuldeten Personen neu einen Zugang zu Schuldensanierung verschaffen. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass das Verfahren eine maximale Dauer von drei Jahren nicht übersteigen soll. Die psychosoziale Belastung während dem Verfahren ist zu hoch, um einen längeren Prozess durchzuführen. Weiterhin soll das Verfahren möglichst zugänglich sein, mit wenigen Kriterien, die es wieder auf eine Gruppe beschränkt und überschuldete Personen dann trotz gesetzlicher Einbettung eines Restschuldbefreiungsverfahrens keine Chance auf einen Neuanfang bekommen.

Eine weitere Forderung für gesetzliche Anpassung ist ein freiwilliger Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien vom Lohn, ähnlich einer Quellensteuer. Dies kann die beiden häufigsten Steuerarten mindern und viele Menschen vor einer Verschuldung schützen.

Diese Anpassungen des Gesetzes sind erforderlich, sodass sich die Situation von überschuldeten Personen bessern kann, sie die Teufelskreise durchbrechen und nachhaltig schuldenfrei leben können. Dadurch können Personen, welche heutzutage als einzige Perspektive eine lebenslange Sozialhilfeabhängigkeit haben, sich wieder in den Arbeitsmarkt

integrieren, ohne am Existenzminimum leben zu müssen. Sie können wieder Steuerabgaben beitragen, ihre Krankenkassenprämien bezahlen und in der Gesellschaft integriert sein. Diese beiden Forderungen einer Gesetzesanpassungen sind bei weitem nicht die einzigen welche in der Literatur genannt werden und sie sind auch nicht die einzigen Anpassungen, welche erforderlich sind, um die Teufelsreise der Überschuldung nachhaltig zu durchbrechen. Jedoch werden sie häufig wiederholt und mit Nachdruck begründet.

Weitere sinnvolle Anpassungen sind die Einberechnung der laufenden Steuern in das Existenzminimum, die Abschaffung von schwarzen Listen und die Anpassung der IPV an die heutigen Krankenkassenprämienpreise, seltener werden Krankenkassenprämien gefordert, welche ähnlich der Steuern anhand des Einkommens berechnet werden, an Stelle eines Pauschalbetrags für alle Personen und Haushalte.

Weiterhin ist zu beachten, dass auch ein Restschuldbefreiungsverfahren nicht allen Personen offen stehen könnte. Je nach Quote, die angeboten werden muss, oder wenn Schuldenarten aus dem Verfahren ausgeschlossen werden, verliert ein Anteil der überschuldeten Bevölkerung den Zugang. Es sollte daher untersucht werden, welche anderen Möglichkeiten zu einer Schuldenbefreiung dieser Bevölkerungsgruppe angeboten werden kann.

Die Gesetzgebung im Bezug auf Schulden sollte weiter überprüft und schuldenfördernde Mechanismen eliminiert werden.

Zudem gilt es zu überprüfen, inwiefern Einsparungen im Sozialsystem sinnvoll sind. Anpassungen an der Regelung der IPV sind dringend zu verrichten, da im Jahr 2023 die Krankenkassenprämien stark ansteigen, gemischt mit einer allgemeinen Teuerung, kann dies viele Haushalte, die sich bisher finanziell knapp arrangieren konnten, aus dem Gleichgewicht bringen.

6 Literaturverzeichnis

- admin.ch (o.J.) Krankenversicherung: Starker Kostenanstieg führt zu höheren Prämien im Jahr 2023. URL: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilung.msg-id-90514.html> [letzter Zugriff: 05.01.2023]
- Arnold, Claudia/Meier Magistretti, Claudia (2013). Wirkt Schuldenprävention? Empirische Grundlagen für die Praxis mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: (o.V.)
- Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.). Theorie und Praxis der Schuldenprävention. URL: <https://schulden-ag-so.ch/praevention/theorie-und-praxis/> [letzter Zugriff 09.01.2023]
- Budget- und Schuldenberatung Aargau-Solothurn (o.J.a). Finanzführerschein. Prävention mit Drive. <https://schulden-ag-so.ch/praevention/finanzfuehrerschein/> [letzter Zugriff 09.01.2023]
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2015). Nationale Strategie Sucht. 2017-2024. Bern: (o.V.).
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2019). BFS Aktuell. Situation der Ausgesteuerten Personen. Neuchâtel: (o.V.)
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2022). Gesundheit. Taschenstatistik 2022. Neuchâtel: (o.V.).
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1).
- Caritas (2019). Nachbarn. Krankheit macht arm – Armut macht krank. URL: https://issuu.com/caritas-stgallen/docs/nachbarn_1-19_caritas_st._gallen-ap?utm_medium=referral&utm_source=www.caritas-stgallen.ch [letzter Zugriff: 12.12.2022]
- Caritas (2021). Der Ständerat soll unmenschliche schwarze Listen abschaffen. URL: <https://www.caritas.ch/de/news/der-staenderat-soll-unmenschliche-schwarze-listen-abschaffen.html> [letzter Zugriff 09.01.2023]
- Caritas-Münster (o.J.) Integration durch Arbeit. URL: <https://www.caritas-muenster.de/beitraege/integration-durch-arbeit/350830/> [letzter Zugriff 09.01.2023]

- Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo (2021). Aktuelle sozialpolitische Diskurse zu Arbeitslosigkeit und Verschuldung in der Schweiz. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 43-74.
- Ecoplan (2021). Effekte eines Restschuldbefreiungsverfahrens auf die Schuldner. Bern: (o.V.).
- Ecoplan (2021a). Umgang mit Verlustscheinen. Bern: (o.V.).
- Engels, Dietrich (2008). Lebenslagen. In: Maelicke, Bernd (Hg.). Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos-Verlag. S. 643-646.
- Fabian, Carlo/Mattes, Christoph (2018). Armut und Schulden in der Schweiz. Ansätze der Schuldenbewältigung und ihr Beitrag zur Armutsbekämpfung und -prävention. In: Eidgenössisches Departement des Innern EDI. Beiträge zur Sozialen Sicherheit. Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Forschungsbericht 7/17. Muttenz/Zürich: (o.V.)
- Hämmig, Oliver/Herzig, Joanna (2022). Over-indebtedness, mastery and mental health: a cross-sectional study among over-indebted adults in Switzerland URL: <https://smw.ch/index.php/smw/article/view/3180/5326> [letzter Zugriff 09.01.2023]
- Herzig, Joanna (2021). Überschuldung, Arbeitslosigkeit und Gesundheit. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 75-86.
- Hobmair, Hermann (Hg.) (2010). Mensch Psyche Erziehung. Studienbuch zur Pädagogik und Psychologie. 1. Aufl. Troisdorf: BildungsverlagEINS.
- Hradil, Stefan (1987). Strukturanalyse in einer fortgeschrittenen Gesellschaft. Von Klassen und Schichten zu Lagen und Milieus. Opladen: Leske und Budrich.
- Hradil, Stefan (1990). Lebenslagenanalysen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Timmermann, Heiner (Hg.). Lebenslagen. Sozialindikatorenforschung in beiden Teilen Deutschlands. Saarbrücken-Scheidt: Verlag Rita Dadder. S. 125-146.
- Imoberdorf, Martin (2021). Aktuelle sozialpolitische Diskurse zu Arbeitslosigkeit und Verschuldung in der Schweiz. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 139-150.
- Lamprecht, Markus/ Stamm, Hanspeter (2009). Ungleichheit und Gesundheit. Grundlagendokument zum Zusammenhang von sozialer Ungleichheit und Gesundheit. Gesundheitsförderung Schweiz. Zürich: (o.V.)
- Mattes, Christoph/ Knöpfel, Carlo (2021). Verschuldet zum Arbeitsamt, arbeitslos zur Schuldenberatung. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin

- (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 1-14.
- ÖKK (o.J.) Was sind Franchise, Selbstbehalt und Prämie?. URL: <https://www.oekk.ch/de/themen-wissen/franchise-selbstbehalt-praemie> [letzter Zugriff: 06.01.2023]
- Pauls, Helmut (2013). Das biopsychosoziale Modell – Herkunft und Aktualität. URL: <https://www.resonanzen-journal.org/index.php/resonanzen/article/view/191> [letzter Zugriff: 14.09.2022]
- Roter, Sybille (2021). Surprise-Stadtführende der Sozialen Stadtrundgänge aus Basel und Zürich über Schulden, Armut und ein Leben in Einsamkeit. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 33-42.
- Schnorr, Valentin (2021). Verschuldungs- und Erwerbssituation von Menschen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Schweiz. In: Caviezel, Urezza/Knöpfel, Carlo/Mattes, Christoph/Schnorr Valentin (Hg.). Verschuldet zum Arbeitsamt. Empirische und theoretische Grundlagen, Beratung und Intervention. Wiesbaden: Springer VS. S. 15-32.
- Schulz von Thun (o.J.) das Teufelskreis-Modell. URL: <https://www.schulz-von-thun.de/mo-delle/das-teufelskreis-modell> [letzter Zugriff 09.01.2023]
- SKOS (2021). Schulden und Sozialhilfe. Grundlagenpapier. Bern: (o.V.)
- Sozialinfo (2020). Krankenkasse: Schwarze Listen vor dem Aus. URL: <https://www.sozialinfo.ch/dossiers/krankenkasse-schwarze-listen-vor-dem-aus> [letzter Zugriff 05.01.2023]